

Die sächsischen Kirchenburgen in Siebenbürgen.

Von Dr. Ing. Klaiber, Ulm a. D.

(Hierzu die Abbildungen S. 71)



Das 1923 in 5. Auflage aus der Feder von Emil Sigerus in Hermannstadt erschienene und in Deutschland so gut wie unbekanntes Buch über die siebenbürgischen Kirchenburgen*) läßt es begründet erscheinen, den Lesern der „Deutschen Bauzeitung“ das in Nr. 86—89, 1923, hierüber Gebrachte ergänzend zu erweitern.

Schon im vierten Jahrhundert n. Chr. finden wir (nach J. Strzygowskis Baukunst der Armenier) befestigte kirchliche Mittelpunkte in Armenien, während in Europa zum erstenmal, nach den Forschungen von Krieg von Hochfelden, die Franken in der Merovinger Zeit 481—751 ihre Kirchen befestigten. Dabei war hierfür besonders fördernd gewesen der Einfall der Sarazenen im 7. Jahrhundert, wie auch in Deutschland die Einfälle der Ungarn als unmittelbares Gegenmittel das mittelalterliche Befestigungswesen zur Blüte brachten.

Wenn wir nun in dem östlichsten Teil des alten

Ungarn von den sächsischen Kolonisten, wie kaum sonst in der Welt, die großartigsten Festungswerke und Wälle um die Kirche als Mittelpunkt angelegt finden, so läßt dies einen sicheren Schluß auf die zwingende Notwendigkeit gegenüber drohenden asiatischen Horden ohne weiteres zu. Denn nur in der also gesicherten Zuflucht konnte man diesen wie der Sturmwind kommenden und gehenden Feinden entgehen, und daher sind diese östlichsten deutschen Kirchenburgen Denkmäler ersten Ranges der Widerstandskraft germanischer Volksrasse. Sie waren und sind in gewissem Sinne heute noch die ersten vorgeschobenen Bollwerke, denen wir im Mutterlande wie uns selbst Interesse entgegenzubringen haben, von der baukünstlerischen wie städtebaulichen Bedeutung ganz zu schweigen, welche letztere Bedeutung schon ein rein oberflächliches Durchblättern der 52 Abbildungen von bisher kaum bekannten monumentalen Baumassen beweist.

Das Jahr 1241 mit seinem ersten Mongoleneinfall überraschender Natur war, wenn man so will, die Geburtsstunde für diese Volks- und Bauernburgen. Die

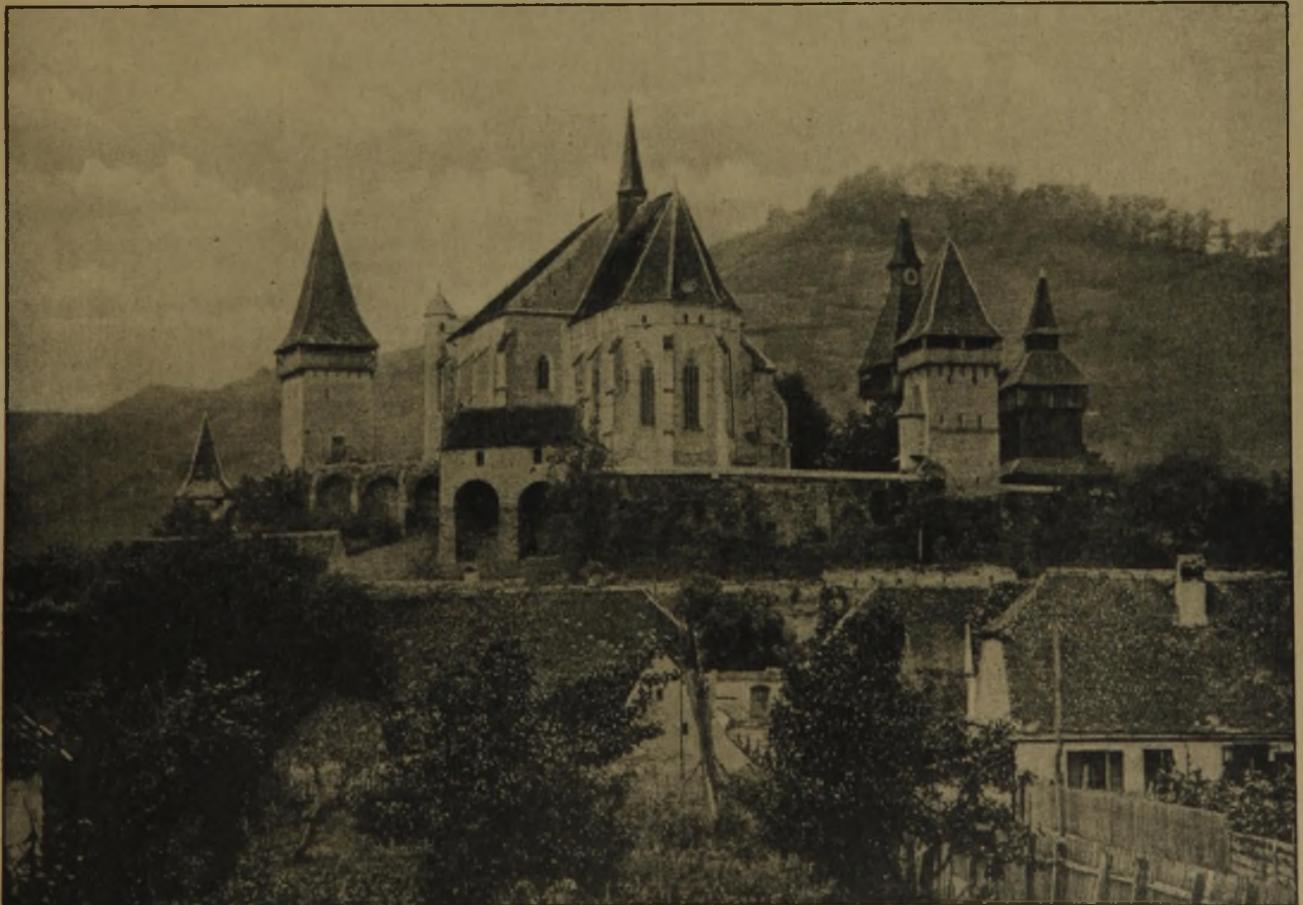


Abb. 1. Kirchenburg in BIRTHÄLM. Erbaut 1500—1522.

*) Siebenbürgisch-sächsische Kirchenburgen, Hermannstadt 1923, Kunstverlag Jos. Drotleff, Hermannstadt. Die diesem Aufsatz beigegebenen Abbildungen sind verkleinerte Nachbildungen der Bildtafel des Werkes.

Türkeneinfälle im 14. Jahrhundert brachten dem Lande die zweite verstärkte Befestigungswelle. Aus dem 14.—16. Jahrhundert stammt nun die überwiegende Mehrzahl der heute zum Teil noch fast unberührten vorzüglichen Beispiele, die zum Teil wohl auch als Ersatz für die älteren veralteten Systeme gebaut wurden.

Sigerus unterscheidet nun zwei Gruppen: die erste erhält die Kirche ausschließlich ihrem Zweck und umschließt sie mit zwei bis drei festen Ringmauern, Wehrtürmen und Basteien. Es sind das vor allem die Burgen

1495 erbaut). Der Chor erhebt sich um drei je mit Schießscharten usw. ausgestatteten Stockwerken über die Kirche selbst, so daß der Festungszweck den kirchlichen Zweck, baulich gesprochen, in Schatten stellt. Viel angewandt wurden auch Masehikulis, so bei Wurmloch, von dessen Anlage Sigerus sagt, daß es alle Befestigungsarten vereinigt.

Für die Gesamtanlage der Ringmauer ist die Lage auf einem Hügel oder in einer Ebene maßgebend. In letzterem Fall wird vielfach ein breiter Wassergraben

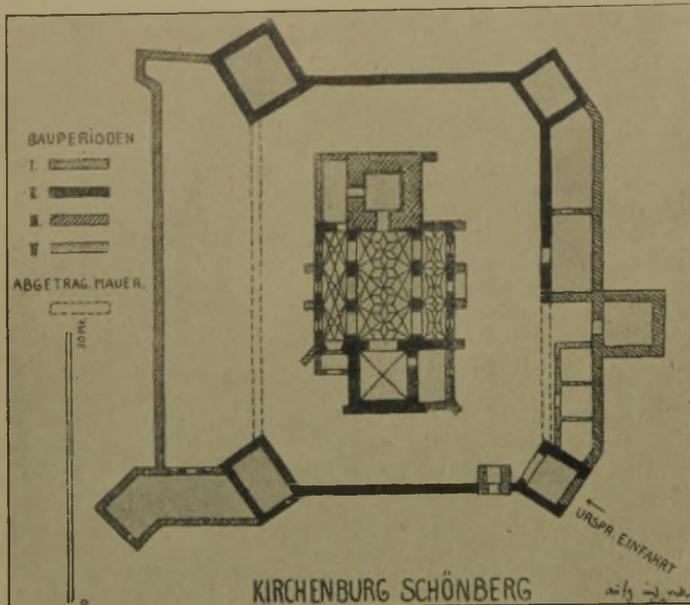


Abb. 2.

(Die Originale sind auf $\frac{1}{5}$ verkleinert.)

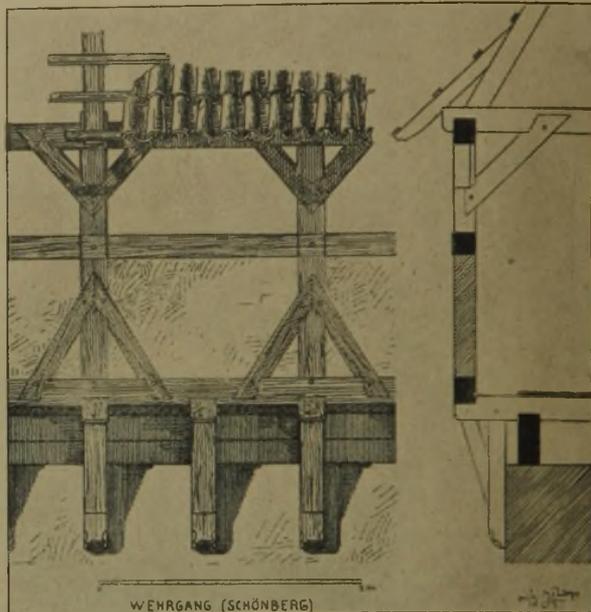


Abb. 3.

des 13. Jahrhunderts (Abbild. 5, S. 71 zeigt uns ein solches Beispiel: die noch romanische Kirche von Felmern), Letzten Endes liegt das wohl an der erst nach dem Kirchenbau erfolgten Befestigung der vorhandenen Kirchenbaumasse, während bei der zweiten Gruppe, bei der die Erfahrungen der ersten vorlagen, die Kirche mit Turm in das Festungswerk mit fortifikatorischem Zweck, ja als Hauptfestungsteil, aufgenommen wurde. So finden wir an diesen Kirchenbauten rings um die Kirche geführte, meist auf Pfeilern ruhende Rundbögen mit bis unter das Dach gehenden, mannes hohen Wehrgängen, zum Teil noch in Holz. Ein

klassisches Beispiel hierfür ist Probstdorf (Abb. 6), von dem Otto Piper in seiner bekannten Burgenkunde sagt, daß es ein günstiges Geschick sei, daß sie uns erhalten geblieben. Und fürwahr, Turm wie Kirchenschiff sprechen eine überzeugende Kunstsprache von der, wenn auch in beschränktem Raum geführten, wuchtig-monumentalen Geschichte der germanischen Bewohner dieses Landes und ihrer kriegstüchtigen Gesinnung. Geradezu klassisch ist der Gegensatz der kleinen Maus zum Elefanten (Eingangstürmchen zum Kirchenturm). Abb. 7, S. 71 zeigt uns dagegen, auch in vorzüglicher Erhaltung, den vollständig aufgemauerten Wehrgang des Chores der Kirche zu Buszd (1490 bis

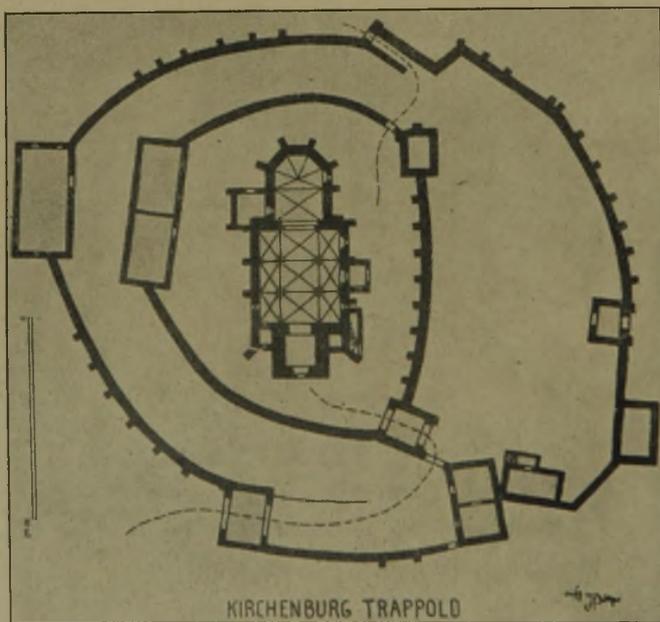


Abb. 4.

angelegt, wie bei Tartlau. Neben den schon früher gezeigten oval- und ringförmigen Anlagen finden wir Anlagen ganz analog dem deutschen Burgenbau aus dem Gelände herausgewachsen, besonders bei bergigem Gelände, wie z. B. bei dem Grundriß von Trappold (Abb. 4), der sich durch sich selbst erklärt und Analogien zur deutschen Burg genügend aufweist. Ihm sei der Grundriß von Schönberg (Abb. 2) als ein ganz neues Prinzip entgegen gestellt, von viereckiger, mehr römischer Regelmäßigkeit (Renaissancezeit). Im Jahre 1522 wird die alte Kirche in eine Kirchenburg umgewandelt, wobei der dreiseitige

Chor in einen viereckigen Festungsturm umgebaut wird. Auch die Konstruktion des Wehrganges in Holzkonstruktion mit Ziegeldach (Abb. 3) ist nicht ohne Interesse.

Für die zusammenfassende Wertschätzung, vor allem auch für die künstlerische Wertung sei noch mit Abb. 1, S. 69 Birthälm gegeben. Es bedarf keiner Erklärung, daß ein kleines Land, das mit noch über 70 von mehr als 300 solchen Resten alter Befestigungskunst übersät ist, für Architekten und Künstler Anziehungspunkte in Hülle und Fülle bietet und daß wir Sigerus nur dankbar sein können, daß er uns Architekten in dem zusammenfassenden Werk einen so trefflichen Wegweiser geschenkt hat. —

Neues Streben, alte Beispiele.

Von Dr.-Ing. Wagner-Speyer, Vorstand des städt. Hochbauamtes Nürnberg.



Die Bemühungen, unser Werkschaffen zu heben und zu veredeln, gehen nun schon auf Jahrzehnte zurück. Führende Künstler, große Fachverbände, Behörden und Schulen haben sich an ihnen beteiligt. Da und dort wurden auch schon beachtliche Erfolge erzielt. Aber der Durchschnitt zeigt nach wie vor bedauerlichen Tiefstand. Selbst ernstestes Streben führt nur vereinzelt zu so

bis schließlich eine gewisse Vollkommenheit erreicht wird. Würden wir die Entwürfe nicht jedesmal wechseln, uns nicht immer wieder förmlich selbst zum Anfänger machen, wir würden Zeit ersparen und kämen weiter. „Eines recht wissen und ausüben gibt höhere Bildung als Halbheit im Hundertfältigen“ auch hier. Das muß beherzigt werden; denn hier liegt es an uns, wenn Schädigendes blieb.

Nun tritt aber ein Anderes hinzu, dem wir ziemlich



Abb. 5. Felmern.

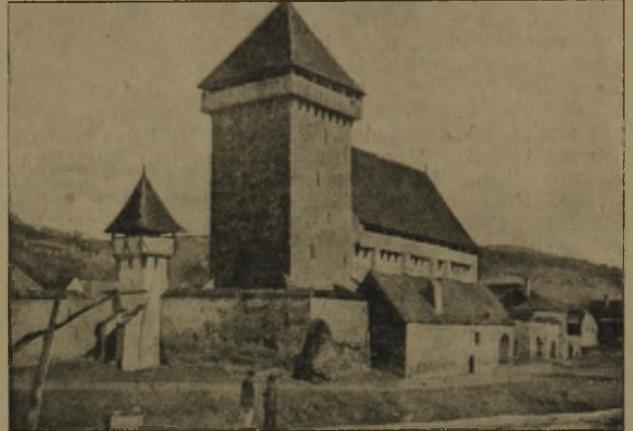


Abb. 6. Probstdorf.

sachlich - schlichter Zweck-
erfüllung und selbstverständ-
licher Schönheit, wie sie der
einfache Handwerker früherer
Zeiten seinen Arbeiten fast
unbewußt zu verleihen ver-
mochte.

Diese Erkenntnis hat
sicher schon vielen Betei-
ligten Stunden der Nieder-
geschlagenheit oder gar das
Gefühl der Beschämung be-
schert. Steigert sie sich zur
Selbstanklage, so auch das
nicht ohne Grund. Wir sind
nicht schuldlos! Unsere Auf-
fassungen über Wesen und
Ziel waren vielfach fehl-
gerichtet, wir gingen an
Handwerkliches mit
zu viel künstlerischer
Absicht und leiteten über-
triebene Individualitäts- und
Originalitätsansprüche aus ihr
ab. Wir reden gern von
Tradition und zerstörten je-
den Ansatz dazu durch stän-
dige Neuerungssucht. So fan-
den und finden wir nicht da-
hin, wohin wir möchten*).

Wir sollen indes auch
nicht ungerecht gegen uns
selbst sein. Daß der Ver-
gleich zwischen einst und
jetzt so wenig befriedigen
kann, hat auch andere
Gründe, die nicht in uns,
sondern außerhalb liegen.
Manche werden wir über-
haupt nicht beseitigen, kaum
ihre Wirkung abschwächen
können. Gleichwohl dürfen
sie keine billige Entschuldigung
bieten oder Anlaß zu
matter Genügsamkeit sein. Es gilt zu ermitteln, wo sich
vielleicht doch auch hier der Hebel einsetzen läßt.

Daß es kein Gewinn ist, wenn wir bei jedem Schlüssel-
schild, jeder Gartenbank, jedem Fenstergitter immer etwas
ganz Besonderes, Neuartiges schaffen wollen, habe ich
schon angedeutet. Das Wenigste gelingt auf den ersten
Streich. Bei Wiederholungen läßt sich Manches verbessern,



Abb. 7. Buszd bei Mediasch. Erbaut 1490—1495.)

Die sächsischen Kirchenburgen in Siebenbürgen.

(Die Originale des Sigerus'schen Werkes (Lichtdrucke)
haben eine Größe von 20:14 cm.

machtlos gegenüberstehen. Es
wird heute viel zu ausschließ-
lich auf dem Papier statt am
werdenden Organismus selber
entworfen. Schon die allen-
halben geforderte Übereilung
und die unerschwinglich
hohen Kosten von Probe-
ausführungen, Mustern, Mo-
dellen lassen Anderes gar
nicht zu. Das ist schlimm.
Früher war Entwerfender und
Ausführender viel häufiger
ein und derselbe. Das Wer-
dende konnte in immer neuem
Herantreten ohne Vorein-
genommenheit überprüft wer-
den, Vieles wurde am Ein-
zelstück, am Bau, aus der
Gesamtanlage heraus gebil-
det. Da wuchs, was entstand,
ganz anders aus den Ge-
gebenheiten heraus und mit
ihnen zusammen, erfuhr viel
eher noch im Entstehen
sichere Verbesserung und ge-
dieh mählich zur Reife. Wir
zeichnen am Bürotisch ein
Profil — neu, millimeter-
genau — und so wird es
dann ohne viel Kopfzer-
brechen (man möchte oft sa-
gen, ohne Gnade) ausgeführt.
Sitzt es dann glücklich an
seinem Bestimmungsort, dann
sieht man vielleicht, es hätte
dies und das anders, besser
sein können. Alsdann ist es
zu spät. (Anm.: Auch das
mahnt zu Wiederholungen,
um wenigstens bei ihnen die
bessernde Hand anlegen zu
können. Daneben sollte man
bemüht sein, doch möglichst

oft, wenigstens durch Vergleich naturgroßer Zeichnungen
mit den bereits ausgeführten Teilen usw. an Ort und Stelle
zu entscheiden und, wo nötig, zu korrigieren. Es muß aber
kurz darauf hingewiesen werden, daß in der Architektur
durch die — im Gegensatz zu früher meist erzwungene —
weite Stellung der Fensterachsen, durch die aus der heu-
tigen Konstruktionsweise sich ergebende starre Gleich-
förmigkeit und manch' anderen Umstand unserm Schaffen
von vornherein ungünstige Bedingungen gestellt sind, die

*) Vgl. „Baukunst oder Bauhandwerk“²⁴ Vom gleichen Verfasser;
Technisches Gemeindeblatt 1923, Heft 18. —

ein volles Erreichen so ansprechender Wirkungen wie an alten Beispielen aufs stärkste behindern.) Man muß überhaupt zu viel zeichnen. Angaben im Großen sollten beim Regelfall genügen. Doch da berühren wir einen anderen wunden Punkt.

Der Handwerker von heute ist nicht mehr der zuverlässige Interpret für schönheitliche Angaben, die man ihm macht, noch weniger der sichere Selbstentwerfer, der sein Vorfahre in Vielem war. Je mehr ihm aber deshalb die Ausführung bis ins Detail vorgeschrieben wird, desto vollständiger schwindet seine Fähigkeit und sein Interesse, auch einmal selbst ein Gutteil zum Gelingen von Form und Ausbildung mit beizutragen. Seine Lehre sollte viel mehr darauf ausgehen, daß er wieder die verlorene Tüchtigkeit gewinnt, und, was fast noch mehr bedeuten will, jene Liebe zum Werk, die Arbeit nicht bloß verrichtet, um den bedungenen Lohn oder Preis ausbezahlt zu erhalten, sondern um der Arbeit selbst und ihres schönen Gelingens willen. Wenn es an solcher Werkfreude heute so sehr fehlt, so sind freilich nicht bloß Auftraggeber, Lehrherrn und Ausführende verantwortlich. Die Maschine trägt ein Hauptteil der Schuld. Sie nimmt der Arbeit den schönsten Reiz, weil sie das Einzelstück als Ding an sich entwertet und jede Vertiefung beim Arbeitsvorgang ausschließt. Sie ist überhaupt eine Feindin unserer Wünsche.

Maschinenerzeugnis hat nichts von der packenden Wirkung des Handgeschaffenen. Was die Maschine liefert, ist korrekt, aber nüchtern, kalt, seelenlos. Alles Milde, Freie, aus den Zufälligkeiten des Materials oder der Arbeit Geborene ist ihr fremd. Allein, wir können sie nicht missen. Wir müssen uns mit ihrem Wesen zufriedengeben; auch damit, daß sie die entwickelnde Weiterarbeit an Wiederholungen hemmt, weil sie meist erst zufrieden ist, wenn sie ein und dasselbe Stück ohne Wechsel, also auch ohne Verbesserung, hundertmal und öfter von sich gegeben hat.

Zu alledem kommt nun noch ein Übelwesen hinzu, dem wir am wenigsten steuern können. Allenthalben umgibt uns die Gegenwart mit Unrast und peitschenden Plötzlichkeiten. Das überhitzte Lebenstempo, der gärende Erlebnisreichtum, der rastlose Wirbel läßt nicht zur Möglichkeit innerer Sammlung, nicht zu stetiger und gesättigter Entwicklung kommen, wie sie eine geruhsamere Einstzeit besaß und mit Recht hoch anschlug. In Sammlung und stiller Vertiefung liegen die förderlichsten Voraussetzungen für gereifte Leistung. Fehlen sie, so bleibt es leicht bei bloßen Ansätzen und Versuchen. Und schließlich wird schon der Keim für die nährnde Frucht hingenommen. Die Gegensätze und der unruhige Wechsel der heutigen „Richtungen“, die skizzenhafte Art des Geschaffenen (vgl. die moderne darstellende Kunst!) sind, so betrachtet, weniger Modelaunen als fast zwangläufige Kundgebungen eines verzehrenden Zeitwesens.

So sehen wir, die Epigonen können nicht mehr gleich vollendeten Durchschnitt liefern, wie die Frühzeit. Von der Patina, die den alten Stücken noch ein ganz besonderes Mehr verleiht, brauchen wir nicht reden; denn das Altüberkommene ist auch ohne sie schön. (Es ist fast unmöglich, gute alte Stücke tot zu renovieren.) Diese Tatsachen verweisen auf das unschätzbare reiche Erbe aus früheren Jahrhunderten, dessen wir uns noch erfreuen dürfen. Wurde es aber bisher richtig genutzt? Beschränkte sich das Interesse nicht viel zu oft auf die Ausnahme- und Prunkstücke, statt vor allem auch die vorbildliche und nutzbare Bedeutung der einachen Normalleistungen anzuerkennen? Für die Denkmalpflege — wenn wir sie im weitesten Sinne auffassen und z. B. auch eine ganz absichtlose Zeile schlichtester alter Häuser als „Denkmal“ werten wollen — sind sie nicht bloß als Anhaltspunkt für harmonisches Nach- und Neuschaffen zu schätzen. Ihre bedachte Wiederverwendung wird häufig erfreuliche Wirkung sichern. Auch bei Neubauten kann sie von großem Nutzen sein, zumal in der heutigen Zeit, deren hochgetürmte Not uns anders jeder geringsten Schmuckfreude berauben möchte.

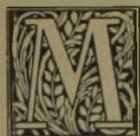
Bisher wurde jedoch mit diesen Gütern zu wenig behälterisch umgegangen. Zahllos verfiel dem Althändler, Anderes feierte nur im Antiquitätenladen bei Phantasiepreisen seine Auferstehung. Das Wenigste fand lebendiger Wiedergebrauch. Das müßte anders werden. Sammlungen alter Bauteile bestehen wohl schon bisher bei manchen Stadtbauämtern. Sie sollten entsprechend ausgebaut werden. Etwa derart, daß bei Abbrüchen, Umbauten usw. städtischer wie privater Gebäude die brauchbaren Alteile (Anm.: Ich habe, wie aus schon Gesagtem hervorgeht, vor allem anspruchslose Normalteile im Auge, nicht ausgesuchte Kostbarkeiten.), soweit sie ohne oder gegen mäßiges Entgelt abgegeben werden wollen, von der Stadt übernommen werden. Da Lagerung und Wiederverwendung großer Stücke schwierig und teuer, wird man in erster Linie an Beschläge, Traljen, Treppengeländer, eiserne Gitter, auch an Fenster und Türen denken, und ähnlich vielleicht auch an Einrichtungsgegenstände u. dgl. Aus solchen Beständen kann dann auch wieder an Private nach Bedarf abgeführt werden.

Die gute Absicht mag ja heute, wo jeder Sachwert doppelt geschätzt wird, auf beträchtliche Schwierigkeiten stoßen. Namentlich werden die Gemeinden nicht in der Lage sein, größere Mittel für solche Zwecke bereitzustellen, wie wohl sie sehr gut angelegt wären. Das ist zu bedauern. Aber schon bei einer Durchführung in bescheidenem Umfang würden sicher dankenswerte Erfolge nicht ausbleiben. Zu ihnen wäre vor allem zu zählen, wenn Vorbild und Anregung aus guten alten Stücken dann wieder besser vernommen werden und uns so ermunternd begleiten auf dem tapfer beschrittenen Weg zu schönem Schaffen. —

Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Münster i. Westf.

Von Architekt J. Flerus, Dortmund.

(Hierzu die Abbildungen S. 75.)



Man geht nicht zu weit, wenn man die Stadt Münster i. W. zu den ältesten und schönsten Städten Deutschlands rechnet. Ihre Geschichte weist zurück bis in die Zeit des 8. Jahrhunderts. Der heutige Domplatz wird in der Chronik schon im 9. Jahrhundert erwähnt. Zur höchsten Blüte entwickelte sich die Stadt zur Zeit der Hansa (13.—17. Jahrhundert). Das prächtige Rathaus und die Bogenhäuser am Prinzipalmarkt legen hiervon Zeugnis ab.

Obschon in unmittelbarer Nähe des immer weiter um sich greifenden Industriegebietes gerückt, vermochte dieses bis heute keinen Einfluß auf die Stadt auszuüben, sie blieb nach wie vor eine vornehme Residenz der Rentner, Beamten und Gelehrten. Zur eigentlichen Großstadt entwickelte sich Münster, wie die meisten übrigen westlichen Städte, erst nach den 70er Jahren.

Heute scheint es nun fast, als ob die jetzigen Verhältnisse die Stadt nochmals in den Vordergrund wirtschaftlichen Unternehmens ziehen wollten. Geologisch ist zwar festgestellt, daß das westfälische Kohlenfeld von Süden nach Norden um 5° fällt, was zur Folge hatte, daß bisher mit unseren gegenwärtigen technischen Einrichtungen an eine wirtschaftliche Förderung der Kohle in der Gegend von Münster nicht zu rechnen war. Es hat jedoch den Anschein, daß die Entwicklung der Nachkriegszeit dieser Schwierigkeiten bald Herr werden würde, womit dann für Münster eine neue Epoche kaufmännischen Unternehmens, freilich auf ganz anderem Gebiet als um Fünfzehnhundert,

beginnen wird. Die Besetzung des Ruhrgebiets, passiver Widerstand und dessen Zusammenbruch stellen unerhörte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit unserer Industrie. Durch die vielen Ausweisungen wurde die Stadt stark belastet und hat sich im Zusammenhang hiermit vielleicht die Erkenntnis durchgerungen, daß Münster doch nicht so exzentrisch zum Industriegebiet liegt, sich vielmehr von hier vielfach ebensogut wie von Düsseldorf aus die großen Werke und Zechen verwaltungstechnisch leiten lassen. Dieses wird noch um so mehr der Fall sein, wenn erst die direkte Verbindung Dortmund—Münster besteht.

Aus vorstehenden Erwägungen entsprang dann auch wohl der Gedanke, mit dem Neubau einer städtischen Sparkasse für Münster ein Bürohaus zu verbinden, dessen Ausmessungen nach den Bestimmungen des Wettbewerbs-Programms die eines Hochhauses erreichen durften. Selbstverständlich wurde auf genügende Rücksichtnahme der Wirkung vom Prinzipalmarkt aus, in dessen mittelbarer Nähe der Bauplatz liegt, hingewiesen. Nach dem in der Einleitung Gesagten scheint uns der Gedanke „ein Hochhaus für Münster“ nicht mehr so paradox, und wir Architekten freuen uns über die Verantwortungsfreude, mit der die Ausschreibungsbehörde die Aufgabe anfaßte; galt es doch, das Problem zu lösen, ein modernes Gebäude in ein historisches Stadtbild hineinzukomponieren. Die Behandlung dieses Problems soll der Schwerpunkt dieser Ausführungen sein, unabhängig davon, ob das in Einleitung Gesagte sich je verwirklicht; selbstverständlich wollen wir es als wesentlichen Faktor mit in Erwägung ziehen.

Die Lage des Bauplatzes ist städtebaulich eine überaus glückliche, während er räumlich reichlich beengt ist, ein Fehler, der jedoch leicht zu beheben ist. Er liegt auf dem hinteren Teil des spitzwinkligen Häuserblocks Ludwigstr. und Rotenburg, unmittelbar in der Achse des alten Prinzipalmarktes in süd. Sehrichtung (Abb. 3, S. 75). Die Meinungen ob Hochhaus oder nicht, waren, wie das Ergebnis des Wettbewerbes zeigt, geteilt. Beide Lösungen waren ungefähr im gleichen Prozentsatz vertreten. Das Preisgericht entschied sich allerdings für den Flachbau, da der mit dem I. Preis ausgezeichnete Entwurf der Architekten Bielenberg und Moser, Berlin, das Hochhaus vermied. Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß kein Hochhaus-Entwurf vertreten war, der der eigenartigen Situation gerecht wurde, wenn auch gesagt werden muß, daß die meisten Verfasser des Hochhausgedankens sich rücksichtslos über alles Vorhandene und Gegebene hinwegsetzten. Vielmehr betonte das Preisgericht, daß der mit einem II. Preise ausgezeichnete Entwurf der Architekten Flerus und Koenert, Dortmund, die glücklichste Lösung des Hochhausgedankens vertrete. Wörtlich heißt es in dem Preisgerichtsurteil: „Der Entwurf zeigt das am besten gestaltete Hochhaus des Wettbewerbes: es ist fast rechtwinklig zum Prinzipalmarkt gestellt, als eine rechtwinklige, geschlossene Bau- masse mit gutem Grundriß und mit Rücksicht auf das Stadtbild richtig bemessener Flächen- und Höhenentwicklung“

Die Frage des Hochhausgedankens an dieser markanten Stelle des Stadtbildes ist trotz obiger Entscheidung nach wie vor ein städtebaulich interessantes Problem, auch über die Mauern von Münster hinaus. Es soll deshalb hiermit nochmals die Frage aufgeworfen werden, ob man sich vorstehende Lösung (s. Abb. 1—6) ohne Benachteiligung des alten Prinzipalmarktes

denken kann, oder ob nicht gar eine Steigerung des Platzbildes durch Einfügung eines Hochhauses hier erzielt wird.

Nach Norden wird der Prinzipalmarkt durch den Turm der Lambertikirche geschlossen (Abbildung 3). Der schlanke gotische Turm steht leicht über Eck gestellt, fast genau in der Achse des Prinzipalmarktes, und ist bis zum Fuße ganz sichtbar. Genau in entgegengesetzter Richtung, also nach Süden, würde der Prinzipalmarkt von dem geplanten Neubau begrenzt werden, der als Auswirkung bzw. Erweiterung des von der Stadt Münster ausgeschriebenen Wettbewerbes angesehen werden kann (Abb. 3a und 3b). Die straffe Masse des im Hintergelände sich aufbauenden Hochhauses wird durch den unmittelbar am Prinzipalmarkt lagernden Baukörper stark überschritten, so daß nur die letzten 5 bis 6 Geschosse des oberen Hochhauses sichtbar werden. (Abb. 1 und 2.)

Wird nun nach diesen Abbildungen das alte Platzbild eine Beeinträchtigung in seiner Wirkung erfahren? Wird etwa der alte Rathausgiebel, der nach der

Abbildung 3 fast genau in der Mitte zwischen Lambertiturm und Hochhaus liegt, eine Benachteiligung erfahren wie man in einer Lokalzeitung es seiner Zeit hinzusetzen versucht hat?

Selbstverständlich braucht nicht in jeder Blickrichtung ein Turm zu stehen, wie aber, wenn es, wie hier, in der Eigenart und Zweckmäßigkeit der Aufgabe begründet ist?

Würde man der Anlage nicht viel weniger kritisch gegenüberstehen, wenn sie etwa um dieselbe Zeit wie der Turm der Lambertikirche entstanden wäre? Persönlich bin ich der Meinung, daß bei aller Pietät vor dem Vorhandenen rein städtebaulich

der Ausführung ein Hochhauses

auf vorstehendem Platze keine Bedenken entgegenstehen, wobei ich mir allerdings bewußt bin, daß man vielfach anderer Meinung sein wird und sein kann.

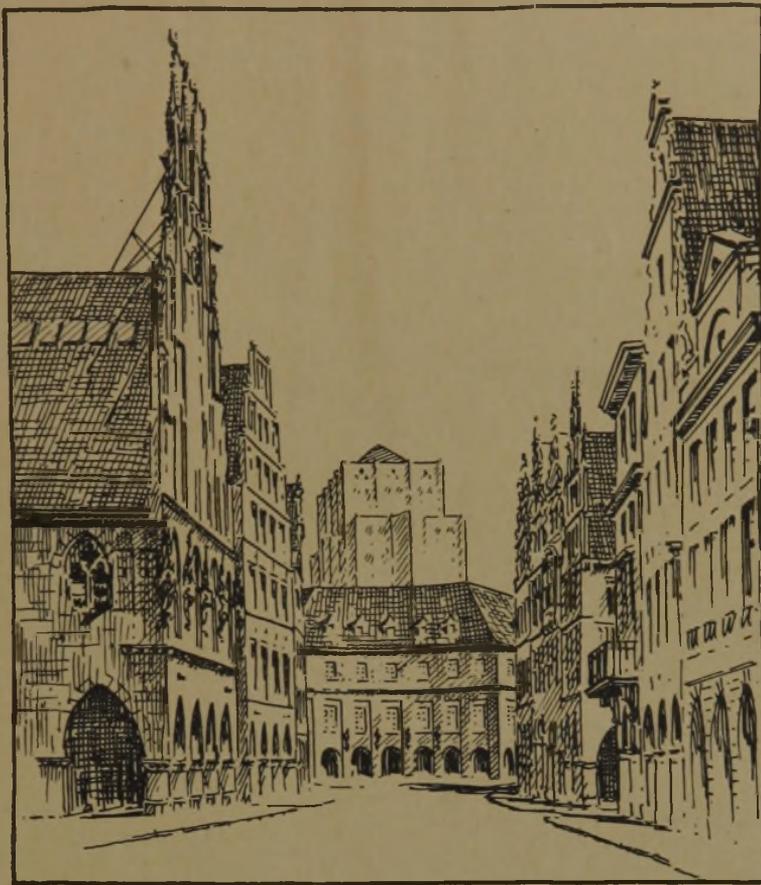


Abb. 1. Blick in den Prinzipalmarkt. Erweitertes Projekt.

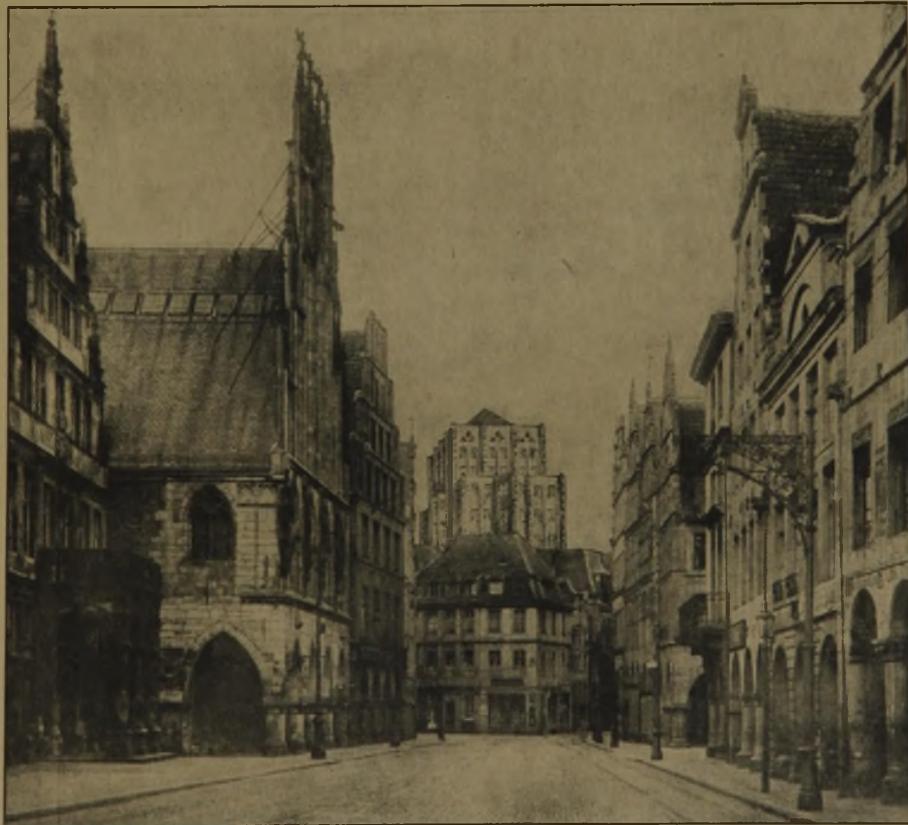


Abb. 2. Aufnahme des Prinzipalmarktes mit eingezeichnetem Hochhaus.

Wenn es sich in Vorstehendem hauptsächlich um die Lösung eines Problems handelt, war es allerdings nicht Absicht, nur eine rein wissenschaftliche städtebauliche Erörterung dieser Aufgabe anzuschneiden. Gerade in unserer Zeit, an der Grenze eines stark aufblühenden Industriegebietes können Entwicklungsmöglichkeiten überraschende Anforderungen an den Städtebauer stellen. Als warnendes

Vermischtes.

Ein neues Museum in Dresden zur Aufnahme der Werke moderner Malerei soll im Prinzenpalais in der Parkstraße durch Umbau dieses Werkes des Dresdener Barock geschaffen werden, nachdem der endgültige Beschluß gefaßt ist, den geplanten und auch bereits begonnenen Neubau am Zwinger nicht weiterzuführen. Das Prinzenpalais ist für die Zwecke eines Museums wohl geeignet und die Summe zu seinem Umbau verhältnismäßig gering. Die Gemälde-Galerie am Zwingerhof leidet, besonders nach der Durchführung ihrer Umgestaltung, auf das empfindlichste an Raummangel. Neue Werke können nicht aufgenommen werden; in der nicht öffentlich zugänglichen Depot-Galerie liegen zahlreiche Werke, die den Besuchern auf Jahrzehnte entzogen bleiben, weil sie nicht ausgestellt werden können. Da aber die Weiterentwicklung der Galerie durchgeführt werden muß, so muß jede sich bietende Gelegenheit für diesen Zweck benutzt werden. Daher ist die Gewinnung des ehemaligen Prinzenpalais willkommen; der Dresdner Museums-Verein hat in seiner letzten Hauptversammlung beschlossen, das Prinzenpalais als Gemäldesammlung zu übernehmen und zu den Umbaukosten einen Betrag bis zu 4500 Mark beizusteuern. Damit ist für die fernere Entwicklung der Gemäldegalerie freie Bahn geschaffen. Es darf aber der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Sachsen es in absehbarer Zeit ermöglichen, den in den Fundamenten steckengebliebenen Neubau am Zwinger, dessen Pläne wir veröffentlicht haben, bald weiterzuführen und zu vollenden. —

Der Hauptmeister des Prinzenbaues in Stuttgart, ein Werk, das in letzter Zeit vielfach die Öffentlichkeit beschäftigt hat und, zum größten Teil freigelegt, im Stadtbild von Stuttgart heute die ihm gebührende Rolle spielt, war nach Prof. Dr. Klaiber in Stuttgart Matthias Weiß, 1636 in Kassel geboren und Meister der niederländischen Festungsbaukunst, die er in den Niederlanden selbst studiert hatte. Er kam in der Mitte des XVII. Jahrhunderts nach Stuttgart und war bei einer Reihe von Festungsanlagen des Landes tätig. Nach der Errichtung eines kleinen Komödienhauses in Stuttgart, das aber bei Erbauung des Residenzschlosses wieder niedergelegt wurde, schuf er als sein Hauptwerk den Prinzenbau, der jedoch heute nur wenige Reste noch der Kunsttätigkeit seines ersten Meisters zeigt. Während die Seite gegen die Königstraße nach den Entwürfen von Heinrich Schickhard, dem großen württembergischen Architekten der Spätrenaissance mit einer großen Pilaster-Stellung geschmückt wurde, wurde die Hauptfassade nach dem Schillerplatz bald nach dem Tod des Meisters 1707 im Geist der italienischen Palastarchitektur umgebaut. Die Hauptverhältnisse gehen jedoch auf Weiß zurück. Ein Bild des Weiß'schen Prinzenbaues kann vielleicht durch einen Vergleich mit den Schloßanlagen von Ottingen im Ries, dem einzigen Werk von Weiß außerhalb Württembergs, gewonnen werden. Seiner Kunstübung nach war Weiß ein letzter Vertreter der deutschen Spätrenaissance in einer Zeit, da in Süddeutschland allenthalben schon der italienische Barock Aufnahme gefunden hatte. —

Drohende Verunstaltung des Zisterzienser-Klosters Fürstenfeld bei München. Auf der Strecke München—Lindau erreicht die Bahn bald nach Durchfahren der Vortortstation Pasing den freundlich an der Amper gelegenen Ort Bruck oder Fürstenfeld-Bruck, mit der früheren Zisterzienser-Abtei Fürstenfeld, die durch eine schöne Kirche ausgezeichnet ist. Der Meister der Baugruppe ist der Italiener Viscardi, der in den Klostergebäuden eine kulturhistorisch und künstlerisch hochbedeutsame Baugruppe geschaffen hat, die er durch ein Gotteshaus von seltener Schönheit krönte. Bisher waren die Fürstenfelder Klostergebäude eine Kaserne; eine Unteroffizierschule war in ihnen untergebracht und hat ihnen manche künstlerische Einbuße gebracht. Nun sollen die Klostergebäude eine neu zu errichtende Polizeischule aufnehmen, und damit sind bauliche Veränderungen geplant, gegen die im Sinne der Denkmalspflege Einspruch erhoben werden muß. Wie wir bayerischen Blättern entnehmen, handelt es sich bei den baulichen Umgestaltungen darum, in dem im östlichen Teil der Baualanage vor der Klausur liegenden Hof einen durch alle Stockwerke gehenden Abortausbau zu errichten, der

Beispiel sei auf das Siedlungsproblem für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Kohlengebiet hingewiesen; doch auf letztere Frage soll an einer anderen Stelle eingegangen werden.

Seien wir also auf der Hut, damit spätere Generationen von uns nicht dasselbe sagen müssen, wie wir über unsere Vorfahren nach den siebziger Jahren. —

den künstlerischen Eindruck des Hofes auf das schwerste beeinträchtigen müßte. Ferner soll, um Raum zu gewinnen, das Dach des die beiden Höfe trennenden Mitteltraktes durch ein hohes Mansarddach mit vielen Fenstern ersetzt werden. Dadurch würde in der Linienführung der Baugruppe ein fremdes Element kommen, das ihr nicht zum Vorteil gereichte. Auch würden sich wahrscheinlich hier konstruktive Schwierigkeiten ergeben. Im Innern würde durch eine geplante Umgestaltung der gegen die Nordseite liegenden Säle und der Treppe der kunstvolle Stuck an den Decken und Wänden, der schon in früheren Jahren durch nicht sachgemäße Behandlung stark gelitten hat, eine neue schwere Einbuße erleiden. Damit sind aber die drohenden Schäden noch nicht erschöpft. Kann das Gebäude nicht ohne Veränderungen seiner neuen Bestimmung Zuführung werden, so sollte man ernstlich erwägen, ob sich für die Polizeischule nicht ein anderes Gebäude findet, an dem bei etwaigen Veränderungen keine Kunstwerke in Gefahr kommen, zerstört zu werden. Denn der deutsche Kunstbesitz ist nicht mehr reich genug, um dauernd Einbuße an seinem Bestand zu erleiden. —

Wandel in der Anschauung über die Ziegeldächer. Es ist bei der hohen Wertschätzung, welche Ziegeldächer heute in konstruktiver und ästhetischer Beziehung genießen, nicht ohne Interesse zu gewahren, daß diese Wertschätzung einst in ihr Gegenteil verwandelt war. In der 1842 erschienenen Schrift von Franz Kugler über „Karl Friedrich Schinkel“ spricht der Verfasser auf S. 97 auch über die jüngste Erfindung der sogenannten „Dorn'schen Dächer“, die wohlfeil und von großem praktischen Nutzen seien und zugleich für die schöne Form der Gebäude im höchsten Grade günstig wirken. Da sie einer nur geringen Neigung bedürften, so vereinigten sie sich durchaus harmonisch mit den klaren, ruhigen Linien des klassischen Architekturstiles. Nun aber kommt der bemerkenswerte Nachsatz: „... und entfernen somit die unförmliche, alle Schönheit vernichtende Last der bisher üblichen Ziegeldächer, deren barbarische Erscheinung zu ertragen allein nur durch die Übergewalt einer stetigen Gewöhnung möglich gemacht werden konnte. Es ist bekannt, daß diese Ziegeldächer es waren, die Winkelmann (den man das Auge der Schönheit genannt hat) aus der nordischen Heimat vertrieben, als er sie nach langer Trennung zu besuchen kam.“ So auffallend ist der Wandel der Anschauungen bei einem Gegenstand, den wir täglich um uns sehen und der nach den antikisierenden Gefühlsäußerungen der Zeit des Empire schon in der Zeit der Romantik wieder in seine Rechte eingesetzt wurde. —

Die Deutsche Technische Hochschule zu Brünn tritt in ihr 75. Lebensjahr ein. Dieser Tag soll Anfang Mai d. J. festlich begangen werden. Es werden dazu ehem. Angehörige, Freunde und Gönner der Technischen Hochschule eingeladen. —

Literatur.

Gerüst und Masse. Ein Beitrag zum Stilproblem der Baukunst von Paul Klopfer. (Schriften der Schatzkammer Nr. 1. Herausgegeben von Adolf Teutenberg.) Im Verlag „Die Fundgrube“, Weimar.

Es sind nur 24 Seiten, die diese Schrift umfaßt, aber Seiten voll Inhalt, Seiten, deren Zeilen zum Nachdenken eindringlich auffordern. Auch Klopfer will gleich Dworschak Kunst- und Baugeschichte als Geistesgeschichte aufgefaßt wissen. Er macht in dieser Schrift den Versuch, neues Rüstzeug zu finden, damit auch der nichtkulturhistorisch geschulte Architekt in den Stand gesetzt wird, ein Bauwerk zu verstehen. Klopfer setzt seinen Ausführungen das Wort Winkelmanns aus dem Jahr 1764 voran: „Einzuführen in das Wesen der Kunst ist mir der vornehmste Endzweck.“ Er beklagt, es sei in der Mehrzahl unserer Bau-Hochschulen und Akademien die Baukunst so gepflegt worden, daß gerade die Form und eben nicht der Geist, die Seele, vom Lehrer gezeigt und in ihrer Wesenheit ergründet und gelehrt wurde. Sowohl die Vorlesungen über die Geschichte der Baukunst, wie die Formenlehre der Baukunst seien lediglich historisch und ohne eigentliche Begründung gepflegt worden. „Die Wissenschaft hätte die Seele zerdrückt, über dem Studium des Gewordenen würde der Sinn des Werdenden und Treibenden vergessen, über der Einzelheit der große Organismus“

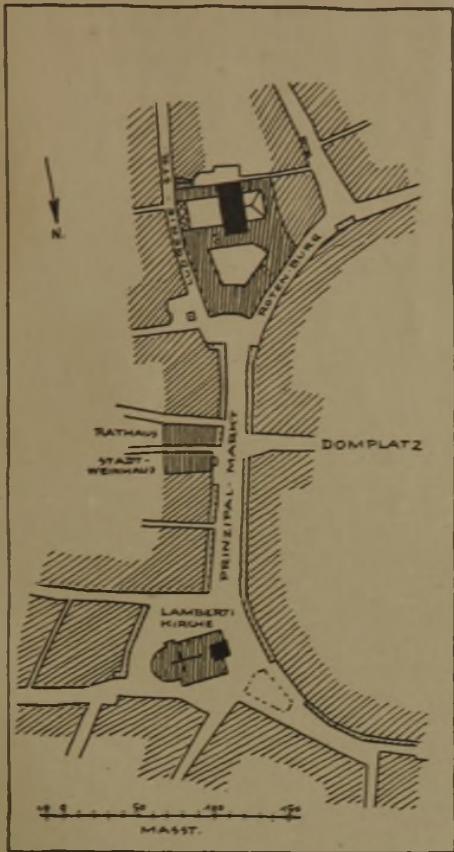


Abb. 3a. Lageplan für den Ban.

Entwurf der Architekten: Flerus und Konert,
Dortmund.

Entwicklungsmöglichkeiten
der Stadt Münster i. Westf.

Abb. 3b. Lageplan mit erweiterten
Ausbau des Gebäudes.

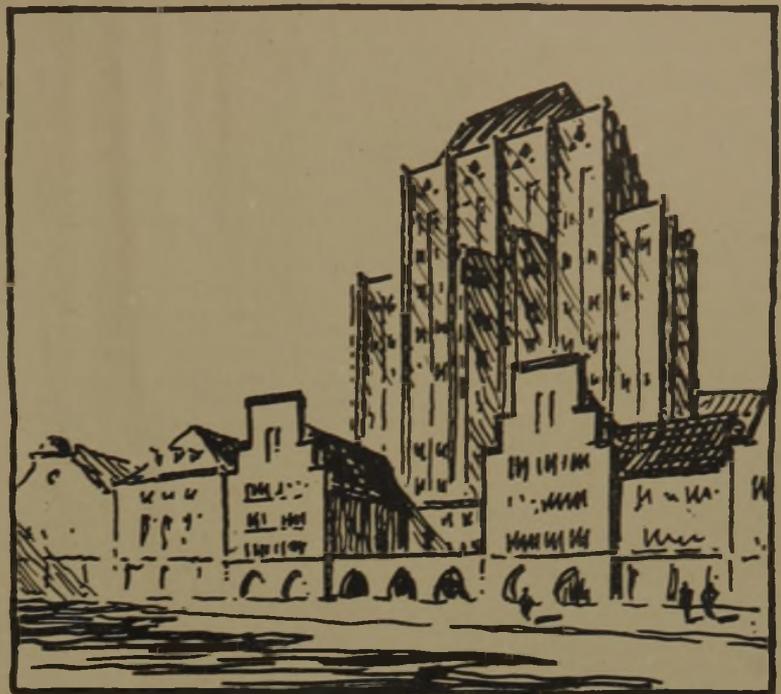
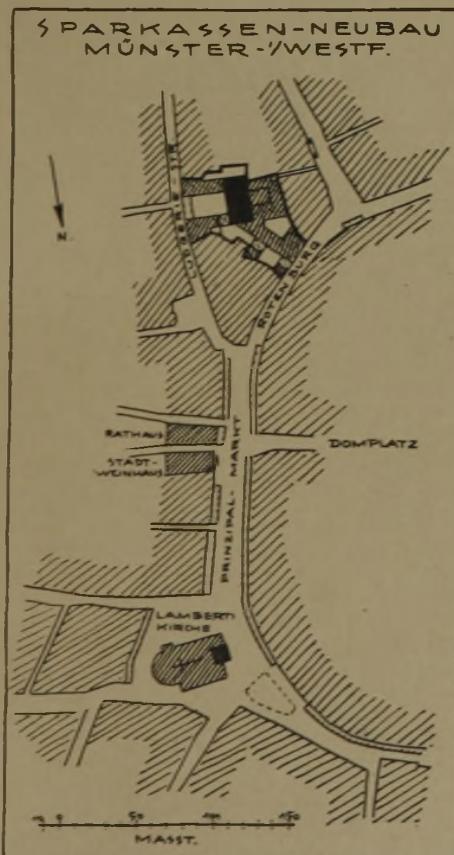


Abb. 4. Blick gegen das Hochhaus an der Ludgeri-Strasse.

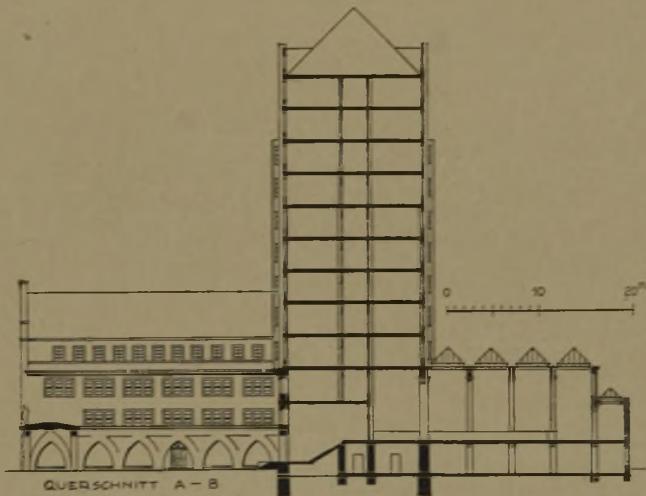
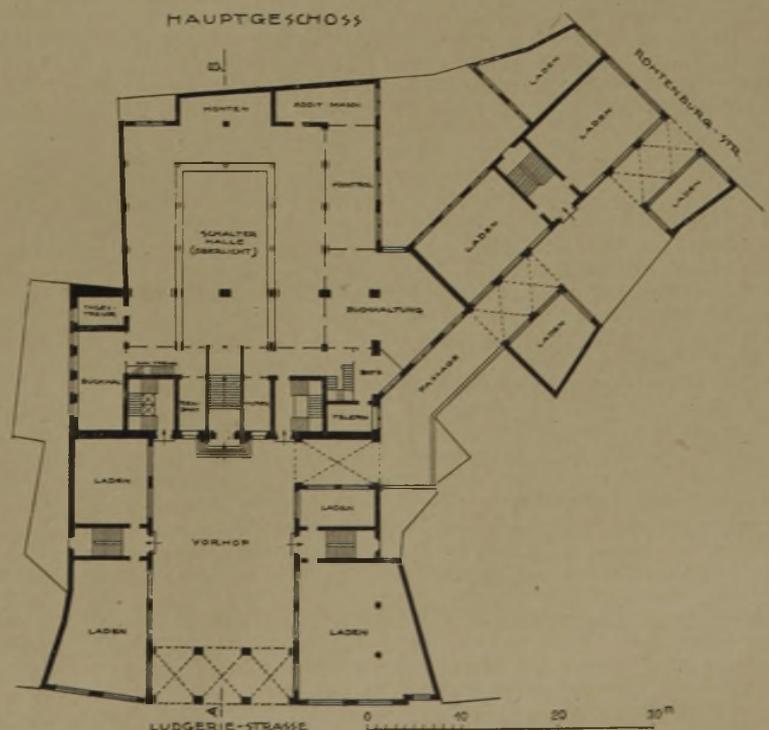


Abb. 5 u. 6. Schnitt und Grundriß des Sparkassenneubaues.



mus.“ Max Dvorschak hat nach einer Wandlung, die auch ihn von den Formproblemen abführte, denen er anfangs als Schüler Franz Wickhoffs huldigte, 1920 in Bregenz den Satz ausgesprochen: „Die Kunst besteht nicht nur in der Lösung und Entwicklung formaler Aufgaben und Probleme, sie ist auch immer und in erster Linie Ausdruck der die Menschheit beherrschenden Ideen, ihre Geschichte, nicht minder als die der Religion, Philosophie und Dichtung, ein Teil der allgemeinen Geistesgeschichte.“ Der künftige Architekt will nach Klopfer wissen, wie der Geist sich mit dem Stoff, den er vor sich hat, auseinandersetzt, daß dieser zum schönen Werk wird. Nach Betrachtung der Historiker und Ästhetiker, der „mechanischen Auffassung“ Sempers, der ästhetischen Wertung von Tektonik und Stereotomie, des Formwillens und seiner Gestaltungskräfte, wobei manches kluge Wort gesprochen wird, kommt der Verfasser zu dem Ergebnis: „Statt historische Wege zu verfolgen, ist es für die Erkenntnis dessen, was ein Bauwerk als Kunstwerk ausmacht, weitaus wichtiger, zu verfolgen, wie im Laufe der Geschichte sich die Kräfte, die Raum und Form schaffen, entwickeln. Solange eine Kunstweise überhaupt lebt, rühren sich in ihr die Kräfte; ganz ähnlich, wie im Menschen im einzelnen, in der Kultur im großen, streben diese Kräfte nach einer Entsinnlichung, letzten Endes nach einer Auflösung des Stoffes. Bei dieser Entmaterialisierung ist das Treibende immer die aus dem Volke selbst herausgeborene Seele; sie ist immer das treibende Mittel, während das baustofflich-technische die Hemmung darstellt, ohne die „alle Phantasie in Phantasterei ausarten würde.“ Durch seine Schrift will Klopfer darauf hinweisen, „daß ungeachtet der Gegnerschaft, die Semper sich durch seine allzu mechanistische Auffassung der Baukunst geschaffen hat, der Stoff in seiner großen Zweifelt als Gerüst und Masse als wertvollster Faktor neben dem Formwillen erkannt wird, damit wir durch ihn die Erforschung des bildenden Willens erreichen. Gerüst und Masse sollen aber nicht technisch-konstruktiv mit Hilfe der Reflexion, sondern ästhetisch mit Hilfe der Anschauung erkannt werden.“ Auf diesem Wege will der Verfasser dem studierenden Architekten den Boden einer Wirklichkeit wiedergeben, die ihn in den Stand setzt, verstehend an das Bauwerk heranzutreten. Die Kraft des Formwillens, den er im Vergangenen erkannt hat, soll ihn nun antreiben, Neues mit Kraft eigen zu gestalten. —

A. H.

Personal-Nachrichten.

Ehrungen. Zum Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste zu Wien ist der Professor an der technischen Hochschule zu Dresden, Prof. Martin Dülfer, ernannt worden. —

Ehrendoktoren technischer Hochschulen. Der Professor für technische Mechanik zu München, Geh. Hofrat Professor Dr. phil. August Föppl, ist aus Anlaß seines 70. Geburtstages als „Meister der technischen Mechanik“ zum Doktor-Ingenieur ehrenhalber ernannt worden. —

Besetzung von Lehrstühlen an Technischen Hochschulen. Dem Ob.-Reg.-Rat Walter Spieß ist an der Technischen Hochschule zu Darmstadt die Lehrberechtigung für „Eisenbahn- und Wasserverkehrswesen“ erteilt worden. —

Dem bisherigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter am Kunstgeschichtlichen Institut der Technischen Hochschule zu Dresden, Dr. phil. Fritz Fichtner, ist die Lehrberechtigung für das Fach der Kunstgeschichte erteilt worden. —

An der technischen Hochschule zu Berlin ist der Magistratsoberbaurat Prof. Dr.-Ing. Otto Stiehl zum Honorarprofessor mit dem Lehrauftrag „Entwerfen im Backsteinbau“ ernannt worden. —

Wettbewerbe.

Schinkelwettbewerb des Berliner Architekten-Vereins 1925. Der Architekten-Verein hat jetzt die Preisaufgaben für den Schinkelwettbewerb 1925 festgesetzt und ausgeschrieben. Die Arbeiten sind bis zum 1. November 1924, nachmittags 2 Uhr, an die Geschäftsstelle des Architekten-Vereins, Berlin W 66, Wilhelmstraße 92/3, abzuliefern. Auf dem Gebiet des Hochbaues wird verlangt: Einrichtung eines Landsitzes auf einer Insel; im Wasserbau: Entwurf für einen Seitenkanal zur Oder bei Crossen; im Eisenbahnwesen: Entwurf zu einer Kleinbahn nebst Brücke über die Oder. —

In einem Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen Schulhaus- und Festhallenbau in Leonberg in Württemberg waren 19 Bearbeitungen eingelaufen. Das Preisgericht, dem u. a. Professor Paul Bonatz in Stuttgart angehörte, verlieh den I. Preis von 1000 GM. dem

Entwurf des Professors Schmitthenner in Stuttgart, den II. Preis von 600 GM. dem des Architekten Hornberger in Korntal, den III. Preis mit 400 GM. der Arbeit des Regierungsbaumeisters Döcker in Stuttgart. Weiter gelangten zur Auszeichnung Entwürfe von Oberamts-Straßenmeister Josenhans in Leonberg, Architekt Hiltenbrand in Birkenfeld, sowie der Architekten Aldinger und Dongus in Weilderstadt-Leonberg. Über die Ausführung der Baugruppe wurde noch keine Bestimmung getroffen. —

Tote.

Der Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Adalbert Matthaei †, der lange Jahre an der technischen Hochschule zu Danzig den Lehrstuhl für Bau- und Kunstgeschichte inne gehabt hat, ist im Januar im 65. Lebensjahre gestorben. —

Der Geh. Hofkammer- und Baurat Alfred Temor † zu Berlin ist am 15. Januar nach langer Krankheit im 69. Lebensjahre gestorben. Nachdem er in der 2. Hälfte der 80er Jahre das Polizeipräsidium und Gefängnis zu Frankfurt a. M. gebaut hatte, wurde er in das preuß. Landwirtschaftsministerium berufen und trat dann 1894 in die kgl. Hofkammer über, der er fast 30 Jahre lang als Chef der Bauverwaltung angehört hat. Temor ist ein tätiges Mitglied in einer Reihe von technischen Ausschüssen des Berliner Arch.-Vereins und des Verbandes Deutsch. Arch.- und Ing.-Vereine gewesen. —

Geheimer Rat Dr.-Ing. e. h. Adolf Wasmer †. Am 24. Januar ist an den Folgen eines Unfalles im 82. Lebensjahre der Geheimer Rat, Baudirektor a. D. Dr.-Ing. e. h. Adolf Wasmer zu Karlsruhe verstorben. Mit ihm ist eine der markantesten Gestalten der leitenden technischen Beamten der ehem. badischen Staatseisenbahnverwaltung dahin gegangen. Wir haben 1914, S. 8, bei seinem Ausscheiden aus dem badischen Staatsdienst, seine Bedeutung unter Beigabe eines Bildes eingehend gewürdigt, sodaß wir auf die damaligen Ausführungen im Einzelnen hinweisen können. Es sei nur noch einmal hervorgehoben, daß Wasmer sowohl als ausführender Baubeamter, namentlich beim Bau der Schwarzwaldbahn, wie in der Generaldirektion in Karlsruhe als Vorstand der Bauabteilung Bedeutendes für die Entwicklung und den Ausbau des Badischen Eisenbahnnetzes und die neuzeitliche Umgestaltung der Bahnhöfe geleistet hat. Reiches technisches Wissen, große Erfahrung und genaue Kenntnis der Verkehrsverhältnisse und -Bedürfnisse des badischen Landes befähigten ihn besonders zur erfolgreichen Ausübung dieses Amtes. Er konnte nach 50jähriger Dienstzeit mit dem Bewußtsein aus dem Amte ausscheiden, das Erbe seiner großen Vorgänger Gerwig und Würthenau gut verwaltet zu haben. Die technische Hochschule zu Karlsruhe ernannte ihn 1921 zum Doktor-Ingenieur ehrenhalber. —

Chronik.

Die Kleinwohnungs-Siedlung „Alte Haide“ bei München ist eine große Wohnungskolonie, die in 116 Häusern, zu Doppelhäusern und Reihen von 5 Häusern zusammengefaßt, 703 Wohnungen von 1—3 Zimmern, Kindergarten, gemeinsame Badeanlage und sonstige der Gemeinsamkeit dienende Anlagen zeigt. Die nach dem Entwurf von Prof. Dr. Theod. Fischer erbaute Anlage wird wirtschaftlich durch eine Reihe großer industrieller Firmen gestützt. —

Wohnungsbauten in Ulm. Zur Linderung der Wohnungsnot und der Arbeitslosigkeit hat die Stadt Ulm neuerdings Wohnungsbauten mit einem Kostenaufwand von 150 000 M. beschlossen. In der Unterstadt von Ulm, wo vor einigen Jahren der „Donaublock“ erstellt wurde und der „Gänsturblock“ in der Entwicklung begriffen ist, soll auf einem freien Gelände beim Gänsturm gegen die Bauren- und die Zeughaus-Gasse eine neue Häusergruppe erbaut werden. Es handelt sich um drei Doppelhäuser mit dreieinhalb Stockwerken und um ein einfaches Haus mit zweieinhalb Stockwerken, die so errichtet werden sollen, daß die Straßenschilder nicht beeinträchtigt werden, daß also der Blick von der Bock-Gasse zum Gänsturm nicht leidet und der Blick von der Bauren-Gasse zur Zeughaus-Gasse einen Abschluß findet, so daß sich die Neubauten harmonisch in die Altstadt eingliedern. —

Ein Ehrendenkmal für die gefallenen Angehörigen der Technischen Hochschule zu Dresden — es handelt sich um 322 Personen — ist am 18. Januar, dem Gründungstage des Deutschen Reiches, im Treppenhause der Hochschule in Gegenwart von Vertretern der Regierung, der Reichswehr und der Hochschule nach einer Festrede von Prof. Nägel feierlich enthüllt worden. Das Denkmal, ein Werk des Prof. O. Hempel und des Bildhauers Arthur Lange ist in heimischem Kalkstein aus Beiträgen der Dozenten-, Assistenten und Beamtenschaft der Hochschule, von Freunden der Hochschule — namentlich des Ehrensenators Friedrich Otto Herrmann in Löbnitz — ausgeführt worden. Es verherrlicht in einer Reliefdarstellung durch drei lebensgroße vorstürmende Junglingsgestalten die jugendliche Begeisterung, Opferwilligkeit und Tatkraft, die bei Ausbruch des Krieges elementar in Erscheinung trat. Im Giebel sind durch eine Maske des Krieges dessen Schrecken dargestellt. In seiner Weiherede verglich der Rektor die Jugend, die in den Krieg zog und die heutige Jugend mit den Bronzeglocken, die wir hingeben mußten, um dafür solche aus Stahl einzutauschen. —

* BAUWIRTSCHAFTS- UND * * BAURECHTSFRAGEN *

Zu den Grundzügen eines neues Städtebaugesetzes.

Vom Geh. Oberbaurat Dr.-Ing. e. h. Josef Stübben in Münster i. W.



Die vom preußischen Wohlfahrtsministerium verfaßten und bekanntgegebenen „Grundzüge eines Gesetzes zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplänen“^(*) weichen vom Inhalt des Fluchtliniengesetzes aus dem Jahre 1875 und dessen Ergänzungen durch das Wohnungsgesetz von 1918 zunächst in dem wesentlichen Punkte ab, daß „Siedlungspläne“ einerseits und „Bebauungs- oder Fluchtlinienpläne“ andererseits voneinander unterschieden werden. Unter „Siedlungsplan“ wird annähernd und in besserer Weise das verstanden, was man bisher mit dem Ausdruck „allgemeiner“ oder „genereller“ Bebauungsplan oder „Grundplan“ zu bezeichnen pflegte. Im Folgenden sei die Besprechung des amtlichen Entwurfs der Klarheit wegen vorab auf diejenigen Vorschriften eingeschränkt, die sich auf Siedlungspläne beziehen.

I. Siedlungspläne.

a) Inhalt. Siedlungspläne sollen nach § 1 ein Bild davon geben, wie die Erschließung einer Feldmark für die Befriedigung des Siedlungsbedürfnisses gedacht ist. Sie sind überall dort aufzustellen, wo außerhalb der geschlossenen Ortslage gebaut werden soll, wo sich ferner insbesondere die Notwendigkeit der Schaffung von Verkehrsflächen, von Freiflächen (als Erholungsstätten der Bevölkerung) oder von besonderen Fabrikbezirken herausstellt. In diesem Sinne sind die Flächen, die dem Wohnen, dem Verkehr, der Erholung dienen, oder dem Handel, der Industrie und dem Bergbau gewidmet sein sollen, erkennbar zu machen. In den Wohnflächen ist die beabsichtigte Abstufung der Bauweise anzugeben. Für den Verkehr sind namentlich Durchgangs- und Ausfallstraßen sowie „Verkehrsbänder“ aufzunehmen, wobei unter letzterer Bezeichnung Geländestreifen zu verstehen sind, die für Verkehrsmittel aller Art (Eisenbahnen, Kleinbahnen, Kraftwagen) freigehalten werden sollen. Was die Zwecke der Erholung betrifft, so kommen in erster Linie öffentliche Park- und Gartenflächen, Spiel- und Sportplätze sowie Promenadenwege (Wanderwege) in Frage. Darüber hinaus aber können Freiflächen für Flughäfen und für Kleingartenland ausgewiesen und schließlich gemäß § 2 in Siedlungspläne für Stadtkreise und „Siedlungsverbände“ auch „Grundflächen, die bisher in land- oder forstwirtschaftlicher Benutzung stehen, durch Ausweisung als Nutzgrundflächen aufgenommen werden“. Über die für Handel, Industrie und Bergbau bestimmten Flächen sind in den amtlichen Grundsätzen Einzelheiten nicht bekannt; auch fehlen die Schiffsfahrtskanäle, Hafenanlagen, Lade- und Lagerplätze.

Neu gegenüber der bisherigen Gesetzgebung sind Verkehrsbänder, Promenadenwege, Flughäfen, Kleingartenland und Nutzgrundflächen.

Die Festsetzung von Verkehrsbändern ist bisher nur im Bereich des durch Sondergesetz gebildeten Ruhrkohlen-Siedlungsverbandes eingeführt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um vorbereitende und vorläufige Maßnahmen, da die Siedlungsbehörden (siehe später) den Plänen und Entschließungen der zuständigen Eisenbahnbehörden nicht mit Erfolg vorgreifen können.

Die Promenaden- oder Wanderwege, worunter hier solche nur für Fußgänger bestimmten Wege (mit oder ohne Pflanzungen) gemeint sind, welche unabhängig von den Anbaustraßen und frei von jedem Fahrverkehr das Bebauungsfeld durchziehen oder umziehen, sind zwar als Inhalt der Siedlungspläne nicht ausdrücklich genannt, wohl aber gemäß § 3 der Festsetzung von Fluchtlinien in Bebauungsplänen unterworfen. Bei der Wichtigkeit solcher Wanderwege (der amerikanischen parkways), die namentlich als sogenannte Innenpromenaden, sei es zur gegenseitigen Verbindung von Parkanlagen, sei es als selbständige Anlagen, zahlreichen neueren Stadtbauplänen Behagen und Reiz verleihen, wird es gut sein, sie auch als Gegenstand der Siedlungspläne namhaft zu machen.

Auch die Flughäfen sind erst bei den Bebauungsplänen unter den Freiflächen im § 3 erwähnt; ihr Platz wäre wohl besser bei den Verkehrsanlagen.

^{*)} Anmerkung der Schriftleitung. Vgl. den Auszug aus dem Text des Entwurfs in No. 11/12.

Mit der Fürsorge für Kleingärten und Nutzgrundflächen wird den Siedlungs- und Bebauungsplänen eine ganz neue Aufgabe überwiesen, die sich über den Erholungszweck hinaus auf die Volksernährung bezieht. Kleingärten (in Berlin Laubenkolonien genannt) wurden bisher als zeitweilige Einrichtungen betrachtet, die der fortschreitenden Bebauung weichen mußten. Sie sollen nun planmäßig und zwangsweise zu Daueranlagen erhoben werden, deren Eigentümer an der Bebauung verhindert sind, während die Pächter einen angemessenen Schutz genießen. Die reichliche Ausweisung von „Nutzgrundflächen“ wäre, neben der Ernährungsrücksicht, ein bedeutsamer Schritt in der Richtung auf Einschränkung des Städtewachstums und zur Auflösung der Stadterweiterung in eine mehr oder minder große Zahl geschlossener Siedlungen, wovon jede durch einen Umring dauernder Grünflächen von den benachbarten Baumassen getrennt ist (vgl. die Bauwelt 1924, Heft 1 und 2). Denn auf den Nutzgrundflächen soll nach § 18, falls der Plan öffentlich ausgelegt worden ist, nur die Errichtung von Bauten, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, statthaft sein. Selbst wenn man dieses Bauverbot sehr weitherzig auffaßt und außer den Wohnungen für Eigentümer, Pächter, Angestellte, Gutshandwerker und Arbeiter sowie den Stall- und Vorratsgebäuden auch land- und forstwirtschaftliche Industriebauten, wie Brennereien, Mühlen, Sägewerke u. dgl., zuläßt, so würde doch die angestrebte Trennung der städtischen oder dörflichen Wohnsiedlungen kleineren und mittleren Umfanges voneinander zur Genüge erreicht werden. Freilich ist der Planfestsetzung, wenn bei diesem starken Eingriff in das Eigentumsrecht Willkür, auch nur anscheinende, und Ungerechtigkeiten vermieden werden sollen, eine nicht leichte Aufgabe gestellt, und auch die Ausführungsschwierigkeiten können beträchtlich sein. In letzterer Beziehung dürfte noch eine weitere Ergänzung der Gesetzgebung in Frage kommen.

b) Amtliche Zuständigkeit. Die Aufstellung solcher Siedlungspläne, die sich auf einzelne Gemeinde- oder Gutsbezirke beschränken, liegt nach § 6 dem Gemeindevorstande, in Gutsbezirken dem Gutsvorstande ob. Einer Mitwirkung der Gemeindevertretung und einer Genehmigung des Planes durch die staatliche Aufsichtsbehörde bedarf es im Allgemeinen nicht. Dagegen bedarf es der Zustimmung der Ortspolizeibehörde, die, dem bisherigen Recht entsprechend, nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden darf, auch auf Antrag des Gemeindevorstandes durch den Kreisausschuß, (Stadtkreisen den Bezirksausschuß) ergänzt werden kann.

Eine Ausnahme bildet nach § 14, wie bisher, die Stadt Berlin, wo an die Stelle des Bezirksausschusses (und des Regierungspräsidenten) der Minister für Volkswohlfahrt tritt, während die Siedlungspläne von Berlin und seiner unmittelbaren Umgebung der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen. Auch soll dieser Genehmigungsvorbehalt durch Beschluß des Staatsministeriums auf Siedlungspläne anderer Großstädte und ausgedehnter Industriebezirke mit der Maßgabe ausgedehnt werden können, daß grundsätzliche Abweichungen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig sind.

Für die erwähnte Ausscheidung der Gemeindevertretung können wichtige Gründe sicherlich geltend gemacht werden. Dennoch wird die volle Zweckmäßigkeit dieser Maßregel Zweifel hervorrufen. Man erwäge, daß in rheinischen und anderen Städten, in welchen kein Magistrat besteht, der Bürgermeister der alleinige Gemeindevorstand und in der Regel zugleich die Ortspolizeibehörde ist; welches Maß von Verantwortung hat also dieser eine Beamte, auch wenn er sich vorsichtigerweise des vorherigen Einverständnisses einer Abordnung der Stadtverordnetenversammlung versichert, auf sich zu nehmen.

Kann ein Siedlungsplan (oder Bebauungsplan) ohne Hinzunahme oder Berücksichtigung eines benachbarten Gemeinde- oder Gutsbezirks nicht sachgemäß aufgestellt werden, so ist der Regierungspräsident nach § 7 berechtigt, den Beteiligten einen bestimmten Zeitpunkt für das Zustandekommen eines gemeinsamen Planes vorzuschreiben und im Falle der Erfolglosigkeit ihren Zusammenschluß zu einem Siedlungsverbände nach den Bestimmungen

des Zweckverbandgesetzes von 1911 zu veranlassen. Über die Bildung des Siedlungsverbandes beschließt der Kreis- ausschuß, bei Beteiligung von Städten der Bezirksaus- schuß. Die Kosten für die Planbearbeitung werden verteilt.

Wichtiger noch ist die in § 8 gegebene Möglichkeit der Schaffung von Zwangsverbänden für die Besiede- lung ganzer Landstriche, die aus mehreren oder zahlreichen Gemeindegebieten oder Gutsbezirken sich zu- sammensetzen und namentlich in industriellen Gegenden durch gemeinsame Belange aufeinander angewiesen sind. Über die Bildung solcher Verbände und ihre Rechtsverhält- nisse hat der Bezirksausschuß, bei Beteiligung verschiedener Regierungsbezirke der Provinzialrat und wenn verschiedene Provinzen in Frage kommen, das Staatsministerium zu be- schließen. Der Verbandsdirektor kann aus den Landräten oder Bürgermeister im Nebenamt bestellt, der Verbands- ausschuß auf wenige Mitglieder beschränkt werden. Die Einrichtung solcher Siedlungsverbände, deren Aufgabe es ist, im Einvernehmen mit den Gemeinden und, soweit nötig, an deren Statt gemeinsame Siedlungs- und Be- bauungspläne für das Verbandsgebiet aufzustellen, wird einen sehr großen Fortschritt bedeuten. Sie sichern die Lösung umfassender Siedlungsfragen von einheitlichen Ge- sichtspunkten aus und erhält diejenigen kommunalen Selb- ständigkeiten, die für die Bevölkerung von hohem Werte sind, bei den sonst erforderlichen Eingemeindungen aber leider verloren gehen.

Die über zwei oder mehrere Gemeinde- oder Guts- bezirke sich erstreckenden Pläne („Überlandpläne“ kann man sie nennen) bedürfen, nachdem die beteiligten Ge- meinde- und Staatsbehörden vorher gehört worden sind, anstelle der ortspolizeilichen Zustimmung derjenigen des Regierungspräsidenten und, falls sie die Grenzen eines Wohlfahrtsministers. Die Zustimmung kann auf Antrag des Sied- lingsverbandes im ersten Falle vom Bezirksausschuß, im zweiten Falle vom Staatsministerium ersetzt werden.

So würde an die Stelle des englischen „Regional Planning“ durch die Joint Committees der dort freiwillig sich vereinigenden Gemeinden bei uns, die wir politisch minder reif sind, kraft des Gesetzes die Überlandpläne treten, die von den Gemeinden wie von Privatpersonen pflichtgemäß zu beobachten sind, während jenseits des Kanals, wo „this arrangement is working very well“, der Zwang entbehrlich zu sein scheint.

Die Siedlungspläne sind entweder nur für den in- neren Dienst der Verwaltungen bestimmt oder zugleich mit Rechtswirkungen nach außen ausgestattet. Soll letzteres der Fall sein, so müssen sie nach § 12 öffentlich ausgelegt werden. Etwaige Einsprüche, die binnen zweier Wochen anzubringen sind, werden, soweit sie nicht durch Verhand- lung zur Erledigung gelangen, vom Bezirksausschuß ent- schieden. Wenn mehrere Regierungsbezirke beteiligt sind, so bestimmt der Minister für Volkswohlfahrt den zuständi- gen Bezirksausschuß. Schließlich ist der Plan erneut öffent- lich auszulegen und gilt dann als endgültig festgestellt (§ 13).

Die Abänderung bestehender oder die Aufstellung neuer Siedlungspläne kann, soweit einzelne Gemeinden in Frage kommen, vom Regierungspräsidenten oder in Lan- dkreisen vom Landrat unter bestimmten, wichtigen Gründen gefordert werden (§ 11). Hiergegen kann die Gemeinde beim Provinzialrat Beschwerde einlegen. Sie hat sich der Entscheidung zu fügen und kann dazu gezwungen werden.

c) Rechtswirkungen. Auf Grund eines öffent- lich ausgelegten (und endgültig festgestellten) Siedlungs- planes hat nach § 16 die Gemeinde oder, wenn ein Sied- lingsverband besteht, dieser nach § 26 das Recht, die für Straßen und Wege, Plätze, Verkehrsbänder und Freiflächen (einschließlich Flughäfen und Kleingartenland) bestimmten Grundflächen zu enteignen. Zugleich gilt nach § 18 die Bestimmung, daß die Errichtung von baulichen Anlagen auf Straßen und Plätzen, auch seitens der Gemeinden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Baupolizeibehörde zu- lässig ist, die ihre Entscheidung unter Berücksichtigung aller von der Polizei wahrzunehmenden Belange, auch der verkehrspolizeilichen, zu treffen hat. Baulichkeiten in öffentlichen Park- und Gartenanlagen, auf Spiel- und Sport- plätzen, Flughäfen und Kleingartenland sind nur soweit zulässig, als sie den Zwecken dieser Freiflächen dienen und eine Verunstaltung nicht herbeiführen. Die Errichtung von Gebäuden zum dauernden Wohnen ist auf Kleingartenland verboten. In den Nutzgrünflächen sind, wie schon oben ausgeführt, nur solche Bauten gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Eine Entschädigung findet für diese Einschränkungen der Baufreiheit nicht statt.

Wird aber das enteignete Gelände nicht innerhalb wei- terer fünf Jahre seiner Zweckbestimmung gewidmet (§ 23),

so steht dem früheren Eigentümer ein Rückkaufs- recht zu. Eine fernere wichtige Bestimmung ist, daß in Fällen, wo es sich nachträglich herausstellt, daß die für die Aufstellung eines Siedlungsplanes maßgebenden Voraus- setzungen nicht eingetreten sind, dem Grundeigentümer die Befugnis zusteht, einen Beschluß des Bezirksausschusses herbeizuführen, ob die vorgenannten Baubeschrän- kungen noch für sein Grundstück gültig sind.

Diese verständigen, der bisherigen Städtebaugesetz- gebung fremden Bestimmungen berühren den eigentlich schwachen Punkt vieler Siedlungs- (und auch Bebauungs-) Pläne, darin bestehend, daß nach dem Verlauf einiger auf die Planfeststellung folgenden Jahre, jedenfalls nach Jahr- zehnten, durch Veränderung der Vorbedingungen, An- schauungen, Bedürfnisse und Bestrebungen erhebliche Plan- teile überholt und veraltet sind. Es handelt sich also um Werke, die ständiger Nachprüfung und Anpassung an die Gegenwart bedürfen. Nicht immer aber findet sich die Be- hörde oder der Mann, der die notwendigen oder erwünschten Eingriffe und Neuschöpfungen mit Verständnis und Erfolg ungesäumt auszuführen imstande ist.

Andere Staaten haben deshalb die Rechtsgültigkeit von Städtebauplänen auf eine bestimmte Reihe von Jahren, 10 bis 25, beschränkt und dadurch das gesichert, was her- beizuführen nach obiger Bestimmung der Anregung des einzelnen Eigentümers (oder der Behörden) überlassen ist, nämlich die wiederholte amtliche Prüfung, inwieweit der Plan mit seinen Vorschriften und Beschränkungen in den unausgeführten Teilen noch beibehalten oder aber abge- ändert, vielleicht sogar durch einen ganz neuen Entwurf ersetzt werden soll.

Eine ähnliche zwingende Bestimmung für die neue Städtebaugesetzgebung verdient ernstliche Erwägung.

In Gebieten, für die ein öffentlich ausgelegter Sied- lingsplan besteht, ist die Anlegung von Straßen und Plätzen und die Erteilung von Ansiedlungsgenehmigungen nach § 21 nur im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande zu- lässig, der aber seine Zustimmung nur versagen darf, wenn das Beabsichtigte im Widerspruch mit dem Siedlungsplan oder einem von der Gemeinde in Aussicht genommenen Bebauungsplan steht.

Welche Rechtswirkungen die Eintragung der Bau- zonen (§ 2) in den Siedlungsplan zur Folge hat, ist aus dem Text nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Soll an die sich hieraus ergebende Abstufung der Bauvorschriften die Baupolizeibehörde gebunden sein und inwieweit? Ist sie nur mit Zustimmung desjenigen, der den Siedlungsplan auf- gestellt hat, also des Gemeindevorstandes oder des Sied- lingsverbandes, zu Änderungen oder Ergänzungen befugt? Das ist wohl nicht beabsichtigt. Die Eintragung wird wohl nur als eine vorläufige, „prophylaktische“ Maßnahme zu betrachten sein, während die förmliche Festsetzung der Bauklassen in ihren Einzelbestimmungen sowohl als hin- sichtlich der örtlichen Grenzen ihres Anwendungsbereichs der baupolizeilichen Entscheidung zur Zeit der Fest- stellung des Bebauungs- oder Flucht- linienplanes vorbehalten bleibt.

II. Bebauungs- und Fluchtlinienpläne.

a) Inhalt. Bebauungspläne und Fluchtlinienpläne, die nach dem Sprachgebrauch nur darin voneinander ab- weichen, daß die letzteren sich auf einzelne Straßen oder Grundstücke, die ersteren aber auf umfangreichere Ortsteile oder Landflächen sich beziehen, ohne daß eine bestimmte Abgrenzung zwischen beiden Planarten besteht, sind auch in den neuen „Grundzügen“ nicht grundsätzlich vonein- ander unterschieden. Ihr, mit etwa schon bestehenden „Siedlungsplänen“ in Übereinstimmung zu bringender, In- halt wird in § 3 dahin erläutert und erweitert, daß Flucht- linien festgesetzt werden können nicht bloß wie bisher für Straßen, Plätze, Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze, sondern auch für Wege, die besonderen Zwecken dienen, wie Zugangswege, Verbindungswege, Wirtschaftswege, Ufer- wege, Wanderwege (siehe Ia), sowie für Anlegung oder Veränderung von Verkehrsbändern, Flughäfen, Kleingärten.

Baufuchtlinie und Straßenfuchtlinie, letztere auch Frei- flächengrenze genannt, werden wie bisher unterschieden; sie sollen der Regel nach zusammenfallen. Als zur Straße gehörig werden ausdrücklich auch solche Grünflächen und Promenadenwege bezeichnet, die zwischen dem Straßen- damm und den Bürgersteigen oder zwischen den letzteren und den Straßenfuchtlinien liegen (§ 4).

Zur Förderung des gesunden Wohnens ist auch auf die Erhaltung angemessener Freiflächen im Innern der Bau- blöcke und auf die Bereitstellung von Kleingärten Bedacht zu nehmen (§ 5). „Soll ein Gelände der Bebauung er- schlossen werden“, so bedarf es eines Bebauungsplanes; ein solcher, so sagt eine weise Bestimmung des § 1, soll nur

dort festgestellt werden, wo mit dem baldigen Beginn der Bebauung zu rechnen ist.

b) **Zuständigkeiten.** Zuständig für die Festsetzung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Fluchtlinien ist, insoweit die Grenzen des Gemeindebezirks nicht überschritten werden, wie bisher der Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung. Eine Neuerung des § 6 ist es aber, daß durch Ortsstatut die Gemeindevertretung (Stadtvorordnetenversammlung) insofern ausgeschaltet werden kann, als ihr Beschlußrecht oder die bloße Anhörung übertragen wird an Verwaltungsausschüsse (Deputationen, Kommissionen) oder an Bezirksorgane in solchen Städten, die in Verwaltungsbezirke eingeteilt sind; eine zweifellos zweckmäßige Anordnung, die geeignet ist, technische Angelegenheiten dem politischen Parteistreit zu entziehen und in die Hand von mehr sach- und ortskundigen Personen zu legen. Auch wäre die Änderung für die Gemeindevertretung minder empfindlich, als ihre oben erwähnte Ausscheidung bei der Anstellung von Siedlungsplänen, da ja ohne ihren Beschluß das Ortsstatut nicht zustande kommen kann.

Bzüglich der polizeilichen Zustimmung, des Anordnungsrechtes von seiten des Regierungspräsidenten oder des Landrates, der Offenlegung (die hier in allen Fällen notwendig ist), der Einwendungen und ihrer Entscheidung sowie der förmlichen Planfeststellung gilt das Gleiche oder Ähnliche wie für Siedlungspläne. Ebenso für die Bildung eines Siedlungsverbandes. Diesem liegt auch die Aufgabe ob, gemeinsame Bauungspläne für das Verbandsgebiet aufzustellen. Änderungen von Fluchtlinien, die vom Siedlungsverbande beschlossen wurden, kann die Gemeinde nach § 9 nur mit Genehmigung der Verbandsorgane vornehmen.

Neu ist, daß — neben der öffentlichen Auslegung des Planes — die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer von Fluchtlinien berührten Grundstücke, wenn sie außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und die Besitzer solcher Grundstücke, deren bauliche Anlagen von geplanten Fluchtlinien angeschnitten werden, nach § 12 unter Angabe der Rechtsmittel gegen die Planfestsetzung schriftlich benachrichtigt werden „sollen“.

Für Bebauungs- und Fluchtlinienpläne der Stadt Berlin sowie der unmittelbar angrenzenden Gemeinde- und Gutsbezirke gilt hinsichtlich der staatsministeriellen Genehmigung derselbe Vorbehalt, wie bei Siedlungsplänen. Dabei sind grundsätzliche Abweichungen von den genehmigten Siedlungsplänen unstatthaft (§ 14).

Straßen und Plätze, die auf Grund von Fluchtlinienplänen ausgeführt wurden, können von der Wegpolizeibehörde nur eingezogen werden nach Aufhebung der Fluchtlinien durch die zuständigen Organe (§ 15).

c) **Rechtsfolgen.** Das Recht, Baumasken an Straßen und Plätzen zu enteignen, wird im § 16 ausgedehnt auf derartige Zwerggrundstücke an Freiflächen aller Art, sobald diese für ihre Zwecke eingerichtet worden sind. Für die Zuteilung der entzogenen Grundflächen an die Nachbarn hat die Gemeinde wie bisher zu sorgen; außerdem aber wird ihr die Verpflichtung auferlegt, einen Umlegungsplan aufzustellen und auszuführen, falls auf einem spitzwinklig geschnittenen Grundstück der Eigentümer an der seitlichen Grenze bauen will (§ 24).

Umbauten vor der Fluchtlinie können, wenn letztere festgesetzt oder ihre Festsetzung vom Regierungspräsidenten verlangt ist, von der Baupolizeibehörde nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes gestattet werden. Letztere Zustimmung kann unter Umständen vom Bezirksausschuß ergänzt werden. Die Errichtung einstweiliger Bauten auf zukünftigen Straßen-, Platz- und Grünflächen ist zwar statthaft; die Bauten sind aber unentgeltlich zu entfernen, wenn bei ihrer Errichtung der Gemeindevorstand dem Eigentümer eröffnet, daß die Fläche innerhalb fünf Jahren von der Gemeinde in Anspruch genommen wird und dies im genannten Zeitraum wirklich geschieht (§ 17).

Für sonstige bauliche Anlagen auf Straßen und Plätzen, öffentlichen Grünflächen und Kleingartenland gilt das bei Siedlungsplätzen Gesagte. Von „Nutzgrundflächen“ ist bei den Bauungs- und Fluchtlinienplänen nicht die Rede.

Die Behandlung der Vorgärten wird wie bisher geregelt, aber mit dem Zusatz, daß die Baupolizei nach § 19

auch die Benutzung der Vorgärten zu gewerblichen Zwecken gestatten kann, wenn der Charakter der Straße es zuläßt und die einheitliche Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht gestört wird.

Die Bestimmung des § 20, daß die in der Baufluchtlinie errichteten Gebäudeseiten fassadenmäßig zu gestalten sind und durch ihren Verputz und Anstrich keine Verunstaltung des Straßen-, Platz-, Orts- oder Landschaftsbildes herbeiführen dürfen, ist nicht dahin zu verstehen, daß sie ohne Anwendung bleiben auf Gebäudeteile, die hinter der Fluchtlinie zurückliegen, dennoch aber auf das Gesamtbild von Einfluß sind. Auch für diese und für freistehende Brandgiebel sind Vorschriften der Bauordnung am Platze. Dazu kommt, daß für die Vorderfronten an Straßen und Plätzen einheitliche Höhen vorgeschrieben werden können.

Die auf Grund von § 12 des 1875er Fluchtliniengesetzes erlassenen Ortsstatute, betreffend Bauverbot an unfertigen Straßen, sollen drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Gültigkeit verlieren. Ein neu zu erlassendes Ortsstatut trifft nicht die in bebauten Ortsteilen vorhandenen Straßen, „auch wenn sie nicht in jeder Beziehung den ortspolizeilichen Vorschriften über den Verkehr und Anbau entsprechen“. Der Bezirksausschuß kann im Einzelfalle Befreiung vom Bauverbot erteilen, wenn dessen Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von der Vorschrift mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist, oder wenn das Bedürfnis für Klein- und Mittelwohnungen es erfordert, der Bauherr diesem Bedürfnis Rechnung trägt und kein überwiegendes Gemeininteresse entgegensteht; die Befreiung ist aber abhängig von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung des durch Gemeindebeschluß etwa festgesetzten Straßenkostenbeitrages (§ 22).

Ein an fertiger Straße liegendes unbebautes Grundstück, welches von der festgesetzten Fluchtlinie einer neuen Straße betroffen wird, ist in Zukunft nicht bloß zu entschädigen, wenn es in der neuen Straßenlinie bebaut wird, sondern — bisheriger Rechtsprechung sich anpassend — auch wenn es durch neue Fluchtlinien unbebaubar wird (§ 23).

Die aus der Festsetzung von Fluchtlinien für Straßen-, Platz- und sonstige Freiflächen sich ergebenden Baubeschränkungen sind auf Verlangen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufzuheben, wenn die Gemeinde oder ein Siedlungsverband nicht die betroffene Fläche binnen 10 Jahren nach förmlicher Planfestsetzung erworben hat. Außerdem steht dem Eigentümer ein Rückkaufsrecht zu, wenn nicht binnen weiterer fünf Jahre das ihm geeignete Gelände seiner Zweckbestimmung gewidmet ist; zwei wichtige neue Bestimmungen des § 23, die, wie schon für die letztgenannte, bei Besprechung der Siedlungspläne bemerkt wurde, mit Recht die vielfach gemachte Erfahrung berücksichtigen, daß Bauungspläne oft in kurzer Zeit veralten. Auch für Bauungspläne drängt sich daher der Gedanke auf, ob nicht ihre Rechtskraft überhaupt grundsätzlich an einen beschränkten Zeitraum zu binden sei.

§ 26 endlich lautet, daß im Falle der Bildung eines Siedlungsverbandes die der Gemeinde zustehenden Rechte und Pflichten auf den Siedlungsverband und seine durch die Satzung hierfür bestimmten Organe übergehen. Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung sich nicht auf Pläne bezieht, die von den Gemeinden selbst innerhalb ihres Bereiches festgestellt worden sind und daß, soweit Enteignungen in Frage kommen, die Gemeinden nicht völlig ausgeschaltet werden sollen.

Die besprochenen „Grundzüge eines Gesetzes zur Aufstellung von Siedlungs- und Bauungsplänen (Fluchtlinienplänen)“ sind ein hoch verdienstliches und hoffentlich erfolgreiches Werk. Die gemachten Ausstellungen sollen keine unfruchtbare Kritik darstellen, sondern zur Erwägung und möglichst Berücksichtigung bei der weiteren Beratung des gesetzgeberischen Stoffes empfohlen werden. Auch sei schließlich die Anregung gestattet, daß die Siedlungspläne einerseits und die Bauungs- und Fluchtlinienpläne andererseits sowohl in der Anordnung des Textes als nach Wesen und Wirkung möglichst klar voneinander getrennt werden mögen. —

Vierzig Jahre AEG.



on der „Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft“ zu Berlin, die am 19. April 1923 ihren 40. Gründungstag begehen konnte, wird heute ein Rückblick auf diese vier Decennien ununterbrochener technischer Fortschritte und breiter Entwicklung veröffentlicht, die in gewissem Grade zugleich einen Rückblick auf

die Entwicklung der Elektrotechnik und eines wesentlichen Teiles unserer Energiewirtschaft überhaupt in diesem Zeitraum bedeutet. Einige Angaben aus der Schrift werden daher von Interesse sein.

Die ersten 25 Jahre des Bestehens der Gesellschaft fallen in die Zeit der rapiden Entwicklung der jüngsten deutschen Industrie, während die beiden letzten 1½ Jahr-

zehnte den Ausbau der Spezialanwendung der Elektrizität auf allen Gebieten des industriellen Lebens umfassen. Bezüglich der Organisation weisen die ersten 25 Jahre zahlreiche Neugründungen und Fusionen auf. Zu den wichtigsten Transaktionen dieser Art gehört aus der neueren Zeit das Abkommen mit der „Felten & Guilleaume-Lahmeyerwerke A.-G.“ v. J. 1910. Die Kriegsjahre brachten dann nicht nur eine Umstellung der Fabrikation hauptsächlich auf die Bedürfnisse des Heeres, sondern es kam nun dazu auch noch die Sorge um die Sicherung der Rohstoffe und Halbfabrikate, die durch Beteiligung an entsprechenden Unternehmungen behoben wurde. Im Bestreben, durch Austausch von Erfahrungen und Zusammenlegung der Fabrikation Ersparnisse und Qualitätsverbesserungen zu erhalten, kamen dann noch weitere Zusammenschlüsse mit ähnlich gerichteten Unternehmungen hinzu. Die schon vor dem Kriege bestehende Auslandsorganisation wurde auf fast alle Länder des Kontinents wie Übersee erweitert, ausgebaut wurde auch den Zeitverhältnissen entsprechend die Zentralverwaltung, und die Verhältnisse auf dem Wohnungs- und Baumarkt zwangen schließlich die Gesellschaft, auch Siedelungs- und Wohnungsfragen größere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Interesse der in den Berliner Vororten gelegenen Fabriken mußte dabei besonders berücksichtigt werden. Es entstanden Siedelungen in Oberschöne- weide, Eichwalde bei Grünau, Heiligensee bei Hennigsdorf.

Das Aktienkapital der Gesellschaft betrug 1883 nur 5 Mill. M., 1913 dagegen 155 Mill. M. Die Zahl der Arbeitnehmer im „AEG“-Konzern war 1889 — 2000, 1914 — 66 100. Im Jahre 1917 war mit 79 293 der Höchststand erreicht, 1923 war die Zahl wieder auf 57 479 gesunken.

Der Bericht über die technische Entwicklung seit 1908 gliedert sich in zwei Hauptabschnitte: Erzeugung und Verteilung der Elektrizität, Anwendung und Fabrikation.

Bezüglich der Erzeugung und Verteilung der Elektrizität zeigt sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts eine gesteigerte Zentralisierung durch Zusammenfassung immer größerer Gebiete. Die sogenannten Blockzentralen, die i. d. R. nur der Versorgung einzelner Geschäftshäuser oder Häuserblocks dienen, verschwinden; auch die kleinen Gemeinden, die noch vor dem Kriege zur Herstellung eigener Kraftwerke neigten, suchen Anschluß an große Werke, da sie dabei wirtschaftlich besser fahren. Soweit kleine Werke überhaupt noch weiter betrieben werden, dienen sie nur noch als Spitzenwerke. Abgesehen von Wasserkraftwerken, die sich den vorhandenen Kräften anpassen müssen, werden daher Maschinensätze unter 1000 kW zum Zwecke öffentlicher Versorgung überhaupt nicht mehr, unter 3000 kW nur noch selten hergestellt.

Die Einführung der Dampfturbine im 1. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts bringt eine grundlegende Umgestaltung mit sich. Sie verdrängt infolge geringerer Raumbeanspruchung und größerer Wirtschaftlichkeit die Kolbendampfmaschine in kurzer Zeit. Gleichzeitig steigt die Einheitsleistung der Dampfkessel, so daß solche unter 500 qm Heizfläche nur noch selten aufgestellt werden. In bezug auf die Stromarten ist heute die Frage zugunsten des Wechselstromes entschieden; er wird selbst da erzeugt, womit Rücksicht auf die bestehenden Netze, oder aus technischen Gründen (Straßenbahnen) noch Gleichstrom zum Verbrauch geliefert werden muß, der dann durch Umformung erzeugt wird. Das Streben nach größerer Wirtschaftlichkeit kennzeichnet dann die weitere Entwicklung der Elektrizitätswerke. Die 1910 vom Prof. Klingenberg aufgestellten Richtlinien, die von der „AEG“ zuerst im märkischen Elektrizitätswerk in Hegermühle angewendet worden sind, haben nach dieser Richtung weitesten Einfluß gehabt. Bei diesem Werke wurden auch erstmalig die Hochspannungsapparate nicht mehr in Schaltbrettern im

Vermischtes.

Die Elektrifizierung der Wiener Stadtbahn. Bekanntlich wird seit längerem der Plan erwogen, einen Teil der Wiener Stadtbahn zur Herstellung eines elektrischen Schnellbahnmäßigen Straßenbetriebes zunächst auf zehn Jahre an die Stadtgemeinde Wien zu überlassen. Die Wagen der Straßenbahn sollen also bis auf Weiteres auf die Stadtbahnlinien übergehen, die man dadurch besser für den innerstädtischen Verkehr ausnutzen und in ihrer Wirtschaftlichkeit erhöhen will. Es ist viel über die Frage gestritten worden, ob eine solche Ausnutzung der Stadtbahn den Bedürfnissen entspräche, oder ob es nicht richtiger sei, diese zu einer Schnellbahn im eigentlichen Sinne des Wortes umzubauen. Es sind hauptsächlich wirtschaftliche Gründe, Vorteile, die nach dieser Richtung mit einem einheitlichen Betrieb im Zusammenhang mit den städtischen Straßenbahnen entstehen, die zur Annahme des städtischen Planes geführt haben, für den der

Maschinenhaus, sondern im besonderen Gebäude vereinigt, was jetzt zur Regel geworden ist. Die Ausbildung der Schutzeinrichtungen gegen Überspannung und Überstrom, also Erhöhung der Betriebssicherheit, geht damit Hand in Hand. Mit der Spannung ist man dabei immer weiter gegangen. Zur Zeit ist die „AEG“ mit der Durchbildung von Schaltanlagen für 220 000 Volt und darüber beschäftigt.

Zahlreiche Kraftwerke mit bedeutenden Leistungen sind von der „AEG“ ausgestattet worden, auch im Auslande, z. B. in Südafrika für die Victoria Falls and Transvaal Power Company 4 Werke mit zusammen 160 000 kW Leistung. In die Kriegszeit fällt die Höchstleistung auf dem Gebiete des Kraftwerkbaues, die Errichtung des Großkraftwerkes Golpa für die Elektrowerke A.-G. auf der Braunkohlengrube zu Golpa. Die mit Kriegsausbruch nötig gewordene Herstellung großer Mengen von Kalistickstoff forderte in kurzer Zeit die Bereitstellung von 500 Millionen kW/Std. jährlich bei 60 000 kW Spitzenleistung. Außerdem waren 250 Millionen kW/Std. jährlich zur Herstellung von Salpetersäure bereitzustellen, so daß das Werk einschließlich Selbstverbrauch und Grubenbetrieb 830 Millionen kW/Std. jährlich zu erzeugen hatte. Die Leistungsfähigkeit des Werkes stieg auf 180 000 kVA, womit es seinerzeit das größte einheitliche Dampfkraftwerk darstellte.

Mit dieser steigenden Leistung der Kraftwerke und ihrer räumlichen Ausdehnung setzt gleichzeitig eine grundlegende Umgestaltung der Fortleitungs- und Verteilungstechnik ein. An Stelle der alten Kabel für Gleichstrom von 110 und 120 Volt treten Drehstromkabel, die für 30 000 Volt Spannung ausreichend, heute schon Normalfabrikate geworden sind, während solche für 50 000 und 60 000 Volt bereits mit Erfolg ausgeführt sind. Von noch größerer Bedeutung ist aber die Entwicklung der Freileitungsanlagen. Hochspannungsleitungen sind für 110 000 Volt vielfach ausgeführt, Anlagen für 220 000 Volt sind in Vorbereitung. Die erste derartige Anlage ist von der „AEG“ bereits für das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk ausgeführt. Für Mittelspannungen sind in Deutschland 15 000 Volt schon zur Norm geworden. Seit 1923 schlägt die Kraftwerkstechnik dann ganz neue Bahnen ein, die zu einer wesentlichen Umgestaltung der Elektrizitätswerke führen wird. Die schon erwähnte Tendenz der Leistungssteigerung des einzelnen Werkes unter Leistungssteigerung der Maschinen und Kessel setzt sich fort. Für das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk hat die „AEG“ 4 Maschinensätze von je 60 000 kVA ausgeführt, die bald nicht mehr einzeln bleiben werden. In Amerika werden bereits Kesselheiten von 2—3000 qm Heizfläche gebaut und werden auch bei uns für große Kraftwerke gewissermaßen zu Normalausführungen werden. Erhebliche Verbesserungen wird dabei die Steigerung des Dampfdruckes im Kessel auf zunächst wohl 30—40 Atm. bringen.

Auf die Einzelheiten desjenigen Teiles des Berichtes, der sich mit Anwendung und Fabrikation befaßt, können wir hier nicht näher eingehen. Er behandelt die Tätigkeit der verschiedenen Fabriken der „AEG“ in und um Berlin, in denen nicht nur die Elektrotechnik im besonderen, sondern auch in erheblichem Maße der reine Maschinenbau und seit einigen Jahren auch der Bau von großen Dampflokomotiven für Hauptbahnen gepflegt wird. Neben 2500 Stück elektrischen Lokomotiven sind 250 Dampflokomotiven in den letzten Jahren gebaut worden.

Es ist ein interessantes Bild von der Entwicklung der deutschen Technik, das sich hier in dem Aufschwung und Ausbau eines einzigen großen Konzerns erkennen läßt, vor allem hinsichtlich der steten Wechselwirkung zwischen den Bedürfnissen der Wirtschaft und den Fortschritten der Technik. —

Fr. E.

Gemeinderat am 28. Dezember v. J. einen Kredit von 185 Millionen Kr. bewilligt hat. Tags zuvor hatte auch der Wiener Landtag das Gesetz angenommen, das bereits am 21. Dezember in Kraft treten sollte. Der Nationalrat hat aber die Zustimmung zur Anlage noch zurückgestellt, auch der Niederösterreichische Landtag seine Zustimmung noch nicht erteilt. An der endgültigen Genehmigung wird jedoch nicht mehr gezweifelt. —

Inhalt: Die sächsischen Kirchenburgen in Siebenbürgen. — Neues Streben, alte Beispiele. — Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Münster i. Westf. — Vermischtes. — Literatur. — Personal-Nachrichten. — Wettbewerbe. — Tote. — Chronik. —

Bauwirtschafts- und Baurechtsfragen: Zu den Grundzügen eines neuen Städtebaugesetzes. — Vierzig Jahre AEG. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.